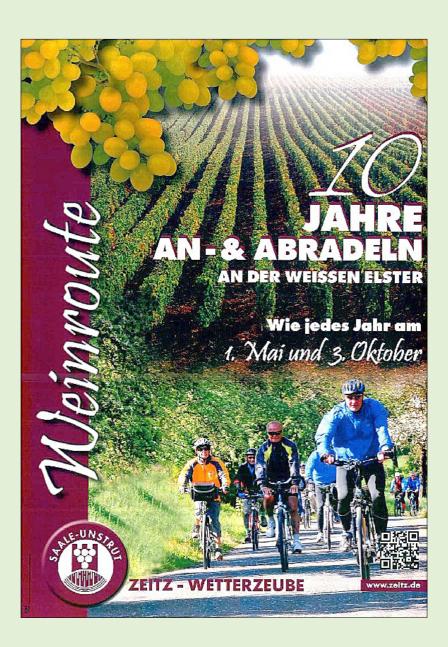
FORSTKURIER



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube



Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer F	
Feuerwehren	7
Schulen	8
Kirchennachrichten	11
Droyßig	11
Gutenborn	15
Kretzschau	19
Schnaudertal	27
Wetterzeube	28

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 • 06722 Droyßig Tel. 034425 414-0 • Fax 034425 27187

Internet: www.vgem-dzf.de • E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23 • 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. 03441 725153

Telefonverzeichnis der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

TelVorwahl:	034425
Sekretariat	
der Verbandsgemeindebürgermeisterin	414-16
Stabstelle Bürgermeisterin	
Stabsbereichsleiterin	414-14
Personal, Bezügerechnung	414-81
Öffentlichkeitsarbeit	414-25
Sitzungsdienst	414-75
Fachbereich Bürgerdienste	
Fachbereichsleiterin	414-35
Sachgebiet Ordnung	
Sachgebietsleiter, Brandschutz, Winterdienst	414-64

Sacrigeblet Ordnung	
Sachgebietsleiter, Brandschutz, Winterdie	enst 414-64
Gewerbe, Märkte	414-41
Ordnungsrecht, Sondernutzungen	414-11
Politesse, ruhender Verkehr	414-12
Standesamt, Friedhofswesen	414-27
Einwohnermeldeamt	414-51 oder 414-52
Kita/Grundschulen	414-26 oder 414-50

Fachbereich Finanzen und Liegenschaften

SB Haushalt

Steuern

Fachbereichsleiter Kämmerei/Liegenschaften 414-21

414-32 oder 414-36 414-31 oder 414-42

Otouo:::	1110104011111
Vollstreckung	414-86 oder 414 - 88
Kasse	414-53 oder 414-54
Sachgebietsleiterin/	
Liegenschaftsangelegenheiten	414-30
Wohnungswesen, Mieten, Pachten	414 - 24 oder 73
Straßenausbaubeiträge	414-65
_	

Sachgebiet Bau	
Sachgebietsleiter	414-33
Tiefbau	414-34
Hochbau	414-33
Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung	414-19
Dorfentwicklung, Förderprogramme	414-50

Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden Gemeinde Droyßig

Gemeindeamt	034425	27575

Gemeinde Gutenborn	
Gemeindeamt	

Gemeindeamt	03441 718793

Gemeinde Kretzschau	
Gemeindeamt	

Gemeindeamt 03441 213049

Gemeinde Schnaudertal

Gemeindeamt 034423 21274

Gemeinde Wetterzeube

Gemeindeamt 036693 22225

Kindertagesstätten und Grundschulen	
Kindertagestätte Droyßig	034425 21314
Grundschule Droyßig	034425 21315
Kindertagesstätte Droßdorf	03441 215460
Grundschule Droßdorf	03441 213742
Kindertagesstätte Heuckewalde	034423 21291
Kindertagesstätte Kretzschau	03441 216940
Grundschule Kretzschau	03441 216933
Kindertagesstätte Bröckau	034423 291387
Kindertagesstätte Haynsburg	034425 27626
Kindertagesstätte Wetterzeube	036693 22488
Grundschule Wetterzeube	036693 22403

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

Montag	Alle Ämter 13:00 Uhr - 15:00 Uhr	Standesamt auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, Tel. 03441 725153

jeden Mittwoch in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Notrufverzeichnis

TTO CLOTO LOTO LINE	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Krankenhaus Zeitz	03441 740-0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	03441 740440
oder	03441 740441
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohr	nung
Notruf:	0175 8356700
Polizeirevier BLK Naumburg	03445 2450
Revierkommisariat Zeitz	03441 634-0
Revierstation Droyßig	034425 3088-0
(Bereitschaft der Verbandsgemeinde über	Leitstelle BLK)
	00445 75000

Leitstelle Burgenlandkreis

Tierheim Zeitz

Gasversorgung Thüringen

MIDEWA GmbH Notfalltelefon

Abwasserzweckverband Notfalltelefon

03445 75290
03441 219519
0361 73902416
03461 352-111
0171 9361507

Mitteldeutsche Energie AG -

Servicetelefon enviaM 0180 2040506

Amtlicher Teil

Bürgermeister: Herr Hans-Hubert Schulze

Ortsteil Wittgendorf

Gartenstraße 30 in 06712 Schnaudertal

Tel.: 034423 21274 Fax: 034423 290078

E-Mail: gemeinde.schnaudertal@t-online.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Dienstag: von 17.00 - 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Zeit vom 21.04. - 04.05.2014 gehen Ihnen Ihre Wahlbenachrichtigungen für die Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 zu.

An diesem "Superwahlsonntag" erhalten Sie in Ihrem zuständigen Wahllokal 5 in den Wahllokalen der Gemeinde Kretzschau sogar 6 verschiedene Stimmzettel.

Wir möchten Ihnen vorab eine kleine Hilfestellung mit nachfolgenden Hinweisen und Erläuterungen geben.

Europawahl

Der Stimmzettel für die Europawahl ist auf weißem Papier und jeder Wähler hat eine Stimme.

Kommunalwahlen

Zur Kommunalwahl wird der Kreistag, der Landrat, der Verbandsgemeinderat und der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gewählt. In der Gemeinde Kretzschau wird außerdem der Bürgermeister gewählt. Sie erhalten hierfür vier bzw. fünf verschieden farbige Stimmzettel.

Kreistag

Der Stimmzettel der Kreistagswahl ist grün und hat eine Größe von 52 cm x 29 cm. Sie haben 3 Stimmen, die Sie einem Kandidaten geben oder auf mehrere verteilen können. Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als drei Stimmen abgeben.

Landrat

Der Stimmzettel für die Landratswahl ist grau und auf A 4 großen Papier. Sie können eine Stimme abgeben. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet am 15.06.2014 eine Stichwahl statt.

Verbandsgemeinderat

Der Stimmzettel für den Verbandsgemeinderat ist **lavendelfarben** auf A3 großem Papier. Sie haben 3 Stimmen, die Sie einem Kandidaten geben oder auf mehrere verteilen können. Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als 3 Stimmen abgeben!

Gemeinderat

Der Stimmzettel für den Gemeinderat ist gelb.

In den Gemeinden ist der Stimmzettel je nach Anzahl der Kandidaten A 4 oder A 3 groß. Sie haben 3 Stimmen, die Sie wiederum einem Kandidaten geben bzw. auf mehrere Kandidaten verteilen können. Bitte achten Sie auch hier darauf, dass ein Stimmzettel mit mehr als 3 Stimmen ungültig ist.

<u>Bürgermeister</u>

Der Stimmzettel für den Bürgermeister der Gemeinde Kretzschau ist orange und A4 groß. Sie können 1 Stimme abgeben. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet am 15.06.2014 eine Stichwahl statt.

In der aufgeführten Reihenfolge wird auch am Wahltag nach 18.00 Uhr die Auszählung der Stimmen erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie von Ihrem Recht der Briefwahl Gebrauch machen können. Füllen Sie einfach die Rückseiten Ihrer Wahlbenachrichtigungskarten aus, unterschreiben und senden diese an uns zurück bzw. beantragen Sie Ihren Wahlschein elektronisch über unsere Homepage www.vgem-dzf.de. Sie erhalten dann Ihre Briefwahlunterlagen.

Schuhknecht Leiterin Stabsbereich Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

- Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾
- 2. Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde Droyßig
Gemeinde Gutenborn
Gemeinde Kretzschau
Gemeinde Schnaudertal
Gemeinde Wetterzeube

2 Wahlbezirke
7 Wahlbezirke
5 Wahlbezirke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.04.2013** bis **04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimm-

zettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Droyßig, den **25.04.2014** *Die Gemeindebehörde*

Wahlbehörde:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Termin: 26.05.2014 um 17.00 Uhr

Betr.: Wahlausschuss - Verbandgemeinderat, Gemeinderat, Bürgermeister

Anschrift Sitzungsraum:

Verwaltungsgebäude/Sitzungssaal Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Tagesordnung:

- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Verbandsgemeinderatswahl
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Gemeinderatswahl in den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl in Kretzschau

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Droyßig, den 10.04.2014 gez. Köhler Wahlleiter

PLZ, Ort, Datum Unterschrift

Wilde Müllablagerungen

Innerhalb unserer Verbandsgemeinde mussten erneut wilde Ablagerungen in freier Landschaft festgestellt werden.

Gemäß § 27 Kreislaufwirtschaftsgesetz dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. § 61 Bußgeldvorschriften besagt, ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 27 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden. Wir fordern hiermit alle Bürger auf die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht beim Nächsten abzulagern, in der Hoffnung die Gemeinde wird's schon entsorgen. *Ihr Ordnungsamt*

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungskalender

Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
01.05.	Anradeln der Weinroute an der Weißen Elster	ab 10:00 Uhr	Kloster Posa bis Wetterzeube OT Trebnitz	Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst Herr Huhnstock Tel. 034425 414-25 info@vgem-dzf.de
13.06.	Kindertagsfest der Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig	15:00 Uhr - 18:00 Uhr	Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig	Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig Frau Milker WKritzinger-Straße 4a 06722 Droyßig Tel. 034425 21314
03.10.	Abradeln der Weinroute an der Weißen Elster	ab 10:00 Uhr	Kloster Posa bis Wetterzeube OT Trebnitz	Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst Herr Huhnstock Tel. 034425 414-25 info@vgem-dzf.de
05.12.	Weihnachtsmarkt der Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig	15:00 Uhr - 18:00 Uhr	Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig	Kindertagesstätte "Bärenkinder" Droyßig Frau Milker WKritzinger-Straße 4a 06722 Droyßig Tel. 034425 21314

Nach erfolgter Umbaumaßnahme wird am Montag, d. 31.03.2014 die Außenstelle des Burgenlandkreises in Zeitz am neuen Standort in der Domherrenstraße 1 wieder eröffnet. In dem Objekt befinden sich dann die Volkshochschule und im zweiten Geschoss die Verwaltung. Damit stehen ab diesem Tag wieder folgende Ämter für den Bürger in Zeitz zur Verfügung:

- Zulassungsstelle
- Führerscheinstelle (nur Anträge auf Ersterwerb)
- Jugendamt
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Veterinäramt

Direkt am Objekt sind nur wenige Parkplätze vorhanden. Es wird empfohlen, den Parkplatz (ehemalige Brauerei) zu verwenden.

Sprechzeiten der Fachämter in der Außenstelle in			Sozialer Dier	nst			
Zeitz				Dienstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr
Straßenverke	ehrsamt:			Mittwoch: Donnerstag:	nach Terminabspr 8.30 - 11.30 Uhr	ache und	13.00 - 15.00 Uhr
Montag: 8.30 - 1	8.30 - 11.30 Uhr			Freitag:	nach Terminabspr		13.00 - 13.00 011
Dienstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr	rronag.	паст тептинаворг	40110	
Mittwoch: Donnerstag: Freitag	geschlossen 8.30 - 11.30 Uhr 8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr	WJH Antrags Kita-Plätze	stellung		
Treitag	0.50 - 11.50 0111			Dienstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr
Straßenverkehrsamt/SG Führerscheinstelle> nur Anträge					_		
zum Ersterw	<u>erb:</u>			Unterhaltsvo			
Dienstag:			13.00 - 17.30 Uhr	Donnerstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Sozialamt:							
Dienstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr	<u>Gesundheits</u>	amt:		
Donnerstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr	Dienstag weitere Termi	8.30 - 11.30 Uhr ne nach telefonisch	und er Vereinb	13.00 - 17.30 Uhr earung
Jugendamt:							
Jugendgerichtshilfe			Amt für Bildu	ung Kultur und Spo	<u>ort</u>		
Dienstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr	Ausbildungs	förderung am 13.05	.2014; 27.	.05.2014; 10.06.2014;
Donnerstag:	8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr	01.07.2014; 0	9.09.2014		
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr				8.30 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr

Wegweiser durch die digitale Welt für ältere Bürgerinnen und Bürger

BAGSO unterstützt ältere Menschen auf dem Weg ins "weltweite Web"

Die Möglichkeiten, die das Internet als Informations- und Kommunikationsplattform bietet, entdecken zunehmend auch die über 70-Jährigen, deren Zahl unter den Internetnutzern in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Um denjenigen, die den Einstieg ins Netz noch nicht gewagt haben, eine Hilfe an die Hand zu geben, hat die BAG-SO einen Wegweiser erstellt,

Dabei werden in der 96 Seiten umfassenden Broschüre alle Themen aufgegriffen, die den Neulingen im Internet unter den Nägeln brennen. Es ist bereits die 7. Auflage der Broschüre, die 2008 erstmalig erschien und seitdem bereits 250.000 Mal verteilt wurde. Dank der finanziellen Unterstützung des Bundesverbraucherschutzministeriums ist der "Wegweiser" ab Mitte April beim Publikationsservice der Bundesregierung kostenfrei zu beziehen.

Die BAGSO-Vorsitzende Prof. Dr. Ursula Lehr freut sich, dass so viele ältere Menschen den Schritt ins Internet wagen und den Wegweiser dabei als große Hilfe erleben.

Den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern verspricht sie: "Unser Wegweiser zeigt Ihnen, wie das Internet Ihren Lebensalltag bereichern und erleichtern kann, er klärt Sie über Ihre Rechte auf und gibt Ihnen nützliche Tipps und Hinweise.

Ich bin überzeugt: Sie werden begeistert sein und das Internet nicht mehr missen wollen."

Pressekontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) Ursula Lenz, Pressereferat Bonngasse 10, 53111 Bonn Tel.: 0228 24999318, Fax: 0228 24999320 E-Mail: lenz@bagso.de, www.bagso.de

Kurse der Volkshochschule Burgenlandkreis

Domherrenstraße 1 • 06712 Zeitz

der sie Schritt für Schritt auf

ihrem Weg begleitet.

Tel.: 03441 212465 • Fax: 03441 220012 • www.vhs-burgenlandkreis.de

Anmeldungen über: Geschäftsstelle Zeitz



Kurs-Nr.	Titel	Dozent	Beginn	ab	Termine
14FZ3043	Die homöopathische Hausapotheke	Fr. Schüßler	Di., 29.04.14	17:00 - 18:30 Uhr	1
14FZ3078	Sammeln und Anwenden von Heil- und Wildpflanzen	Hr. Dr. Xylander	Di., 29.04.14	18:00 - 19:30 Uhr	4
14FZ2090	Gesellschaftstanz - Anfängerkurs	Hr. Kernbach	Fr., 02.05.14	20:30 - 22:00 Uhr	1
14FZ5062	Bilanzierung - Baustein des FiBu	Fr. Krieg	Mi., 07.05.14	17:00 - 20:00 Uhr	1
14FZ4086	Französisch für die Reise	Hr. Scharch	Do., 15.05.14	18:30 - 20:00 Uhr	6
14FZ2103	Schöne Fotos	Hr. Schröter	Di., 13.05.14	17:30 - 19:00 Uhr	6
14FZ302TT	DRUMS ALIVE	Fr. Hartmann	Di., 13.05.14	18:30 - 19:30 Uhr	9
14EZ5016	Textverarbeitung mit WORD 2010	Fr. Prätzel	Mi., 14.05.14	18:15 - 21:15 Uhr	5
14FZ301E	Meditation	Fr. König	Do., 15.05.14	18:00 - 19:30 Uhr	1
14FZ2081	Gitarre Grundkurs	Hr. Bunda	Fr., 16.05.14	17:00 - 18:30 Uhr	7
14FZ406P	Survival-Englisch für den Urlaub	Hr. Drechsler	Sa., 17.05.14	09:00 - 12:45 Uhr	2
14FZ1066	Was mache ich wenn (Vortrag zu Problemen mit Jugendlich	Hr. Grohmann nen)	Do., 20.05.14	18:00 - 19:30 Uhr	1
14FZ4228	Spanisch kochen - Empanadas y Tapas	Hr. Zenker	Fr., 23.05.14	17:00 - 20:00 Uhr	1
14FZ5013A	Tabellenkalkulation mit Excel 2010	Fr. Prätzel	Di., 27.05.14	18:15 - 21:15 Uhr	5
Späterer Ein	stieg jederzeit möglich!				

spaterer Emoting jederzen mognom

8. Frühstückstreffen für Frauen

Am 10. Mai 2014 von 9 bis 12 Uhr

Im **Großen Saal des Hyzet-Klubhauses** Alt-Tröglitz spricht Frau Birgit Sych zum Thema

"Rennst du noch - oder lebst du schon?"

In dieser, oftmals sehr hektischen, Zeit ein brisantes Thema, das Sie sich nicht entgehen lassen sollten!

Außerdem haben wir wieder ein leckeres Frühstück und einen Büchertisch für Sie vorbereitet.

Der Kartenverkauf findet bis 02.05.2014 statt.

Karten zum Preis von 9 € gibt es bei

- Fleischerei Hummelt, Zeitz
- Fleischerei Hummelt, Droyßig
- Mohrenapotheke Zeitz

- Lindenapotheke Osterfeld
- Löwenapotheke Pölzig
- Postfiliale Diesel, Tröglitz
- Hyzet-Klubhaus, Tröglitz
- und auf dem Frühlingsmarkt in Zeitz

Wir haben auch wieder eine Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 10 Jahren organisiert (Unkostenbeitrag 1 €).

Genießen Sie einen entspannten Vormittag bei Frühstück, Musik, Vortrag und guten Gesprächen.

Wir freuen uns auf Sie!

Für den Verein "Frühstückstreffen für Frauen in Deutschland e. V." Ute Drößler



Feuerwehren



80 Jahre



Freiwillige Feuerwehr Wetterzeube

Am 3. Mai 2014

Unser Programm

ca. 10.00 Uhr Festumzug
ca. 12.00 Uhr Essen aus der Feldküche
ca. 13.00 Uhr Festveranstaltung im Zelt
ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
ca. 14.00 Uhr Chorkonzert der Grundschule Wetterzeube
ca. 15.30 Uhr Tanzauftritt des Bergisdorfer Karnevals

ca. 15.30 Uhr Tanzauftritt des Bergisdorfer Karnevals
ca. 17.00 Uhr Maibaumsetzen der Kinder- und Jugendfeuerwehr
ab 19.00 Uhr Tanz im Festzelt

Das dürfen Sie nicht verpassen!

- alte und neue Feuerwehrtechnik
- · Vorführung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - · Hüpfburg
 - Bastelstraße
 - Zuckerwatte
 - Maibaumsetzen
- Platzkonzert mit dem Spielmannszug aus der Partnergemeinde Itzum und der Schalmeienkapelle Wetterzeube
 buntes Nachmittags-Programm
 - Fackelumzug

Für das leibliche Wohl sorgen die Vereine der Gemeinde Wetterzeube.

Der Eintritt ist frei!

Mitteilung des Ordnungsamtes

Folgende Feuerwehrgerätehäuser sind seit dem 01.01.2014 telefonisch nicht mehr erreichbar:

Droyßig, Zeitzer Straße 8b; Droyßig OT **Weißenborn**, Dorfstraße 42a;

Gutenborn OT **Rippicha**, Rippichaer Dorfstraße 21.

Wir bitten dies zu beachten.

In dringenden Fällen bitte den Notruf 112 wählen. In allen anderen Fällen kontaktieren Sie bitte die Leitstelle des Burgenlandkreises unter der Telefonnummer: 03445 75290. Über diese Nummer erreichen Sie auch den Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 30. Mai 2014 Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Freitag, der 16. Mai 2014

Beilagen DIN A41 schwarz-weiß I vierfarbig

HAUSHALTSDECKEND möglich! 100% ige Vertellung!

Layout, Druck & Verteilung

- alles aus einer Hand - zu Superpreisen!

Prospektverteilung

in Ihrer Stadt/Gemeinde – im Kreis – in den Nachbarkreisen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für Anzeigen und Prospektverteilung:

ANGEBOT!

Annett Brunner

Mobil: (01 71) 3 14 76 21 | mosett.brusner@wittich-berzberg.de

Schulen

Grundschule Droßdorf

Projekttag Leipziger Buchmesse - Klassen 3 und 4 der GS Droßdorf

Am 13.03.2014 trafen wir uns wie immer morgens um 7.30 Uhr in der Schule. Dort haben wir in den zuvor eingeteilten Gruppen beraten und über unser geplantes Programm nochmal nachgedacht. Dann sind wir um 8.30 Uhr mit dem Bus von der Schule aus losgefahren und eine reichliche Stunde später auf dem Messegelände in Leipzig angekommen. Dort herrschte schon ein Riesentrubel und ein dichtes Gedränge. Offenbar hatten ganz viele Schulen aus der Umgebung dieselbe Idee wie wir. Das erste Ziel unserer Gruppe war "Manolo - der beste Fußballer der Welt".

Ulli Potofski stellte uns sein neues Buch vor und hat uns dabei mit einbezogen; z. B. durfte Leoni Reporterin spielen und Justina konnte bei einem Spiel mitmachen. Für alle Teilnehmer gab es Buchpreise.

Danach sind wir zur Vorführung "Mathe ist ein Arschloch" gelaufen. Das war einer der "Renner" des Tages für uns. Dieses Buch von Luke Mothridge (Kika-Star) haben wir uns fast alle gekauft und unterschreiben lassen. Gleich danach legten wir eine Pause ein, in der jeder etwas essen und vor allem trinken konnte.

Wir hatten nur noch den Besuch der Buchhandlung geplant. Also konnten wir durch die Gänge bummeln, uns treiben und es etwas ruhiger angehen lassen. Spontan sind wir noch zu der Lesung "Die Tribute von Panem" gegangen. Das war sehr spannend und zum Schluss gab es eine goldene Schallplatte für die Hörbuchsprecherin.

Zwischendurch haben wir immer wieder mal andere Gruppen getroffen; z. B. in der Kinderbuchhandlung, als wir uns Bücher angeguckt bzw. gekauft haben. Dann haben sich alle Gruppen um 14.45 Uhr

vor dem Messeeingang getroffen und ein Erinnerungsbild gemacht. Darauf ging es zurück zur Schule, an der wir gegen 16.15 Uhr schon von unseren Eltern erwartet wurden. Ein anstrengender, aber auch ein schöner und aufregender Tag ging zu Ende. Ein großes Dankeschön geht an die uns begleitenden Eltern Frau Wötzel, Frau Tröger, Frau Seidel, Frau Philipp und Herrn Überschär.

Tom Wötzel und Robin Piehler im Namen der Schüler der Klasse 4

Fotos: Holger Weber













Grundschule Droßdorf

Osterhasen gesichtet

Als vor einigen Wochen bei Frau Junghanns, Lehrerin der 1. Klasse in Droßdorf, das Telefon klingelte und Frau Lohe, die Mutti einer Schülerin, von einer Überraschung sprach, von Osterhasen und Birkenstämmchen, da hatte wohl noch keiner so eine richtige Vorstellung von der folgenden Aktion. Mitte März allerdings wurde es ernst - Frau Lohe und Herr Wagner rollten mit einem vollbeladenen Autohänger auf dem Schulgelände an und die Stämmchen waren doch schon eher Stämme und eine echte Herausforderung für die Erstklässler diese in die 2. Etage zu transportieren. Dann ging es richtig los mit Feile, Schleifpapier und Feuereifer wurden die Hasenohren und das Gesicht geglättet, um es anschließend mit einem braunen Anstrich zu versehen. Beides war nicht ganz einfach, denn so ein Hase auf der Bank überragte einen schon mal leicht.











Stolz verschönte die Hasenparade nun den Eingangsbereich der Schule und erntete manch bewundernden Blick. Seit Ostern allerdings zieren die Mümmelmänner das zu Hause der Schüler.

Mit diesem Hasengruß schicken wir darum noch einmal unseren Dank an Frau Lohe und ihre tolle Idee sowie an Herrn Wagner, der in mühevoller Arbeit die Stämme vorbereitete.



delte die Birken nun endgültig in Hasen und den meisten Spaß gab es dann bei der Hasenverzierung. Jeder wollte der schönste sein, ob mit Schlips oder Kragen, Blüte, Feder, Tuch oder Knöpfen, der Fantasie waren keine Grenzen gesetzt.

Ein lustiges Gesicht verwan-



CJD Gymnasium

"Kokolores trifft Lol" - Das Zusammenwirken der Generationen Einladung zum Stiftungsfest des CJD Droyßig 2014

Liebe Droyßiger,

während die einen den Begriff "Kokolores" nicht mehr mit "Unsinn" oder "Getue" in Verbindung bringen mögen, sind andere mit dem Kürzel "IoI" nicht vertraut, mit dem die Internet-Generation "große Erheiterung" (laughing out loud, eigentlich: loudly) kurz und knapp zum Ausdruck bringt. Wie am Beispiel dieser sprachlichen Unterschiede verbildlicht, ist in unserer Gesellschaft das Miteinander und manchmal auch das gegenseitige Verstehen der Generationen keine Selbstverständlichkeit mehr. Wir sind mobiler geworden und leben nicht mehr in unserer kleinen Dorfgemeinschaft zusammen, wo wir uns als Senioren und Kinder täglich begegnen. Auch ein Dorf wie Droyßig vermag aus verschiedenen Welten zu bestehen.

unserem diesjährigen Stiftungsfest möchten wir als Schulgemeinschaft Begegnungsmöglichkeiten für alle Droyßiger aller Generationen schaffen. Herzlich laden wir deshalb nicht nur die Geschwister, Eltern und Großeltern unserer Schüler ein, sondern darüber hinaus alle Menschen aus Droyßig, denen das "Miteinander der Generationen" am Herzen liegt und die gerne für einen Teil eines Tages mit anderen Menschen auch anderer Generationen in Kontakt treten und sich austauschen wollen.

die-chancengeber.d

Wir können einen zwanglosen, aber ereignisreichen Tag miteinander verbringen, an dem jeder sich einbringen kann, wann und wo er möchte. Kommen Sie deshalb am Samstag, dem 10. Mai 2014 zu uns und suchen Sie sich die für Sie interessanten Programmpunkte aus unserem Angebot aus:

Programm Stiftungsfest Freitag, 9. Mai 2014

19:00 Uhr Konzert zum Stiftungsfest

(Eintritt frei; Festsaal)

Samstag, 10. Mai 2014

08:30 Uhr Bläserworkshop; Gospelworkshop

(aktive Teilnahme nach Anmeldung; Musikkabinett)

09:00 Uhr Sportturniere Fußball und Volleyball

(nach Anmeldung; Turnhalle, Kleinsportfeld))

11:00 Uhr **Eröffnungsgottesdienst**

(auf dem Schulhof

12:30 Uhr Mitmachangebote, Erzählcafé, Sport und Spiel

(Schulhof & Schulgebäude)

13:30 Uhr Festvortrag

Edelstahl statt altes Eisen" über den Umgang mit dem Alter(n) Redner: Herr Loring Sittler, Generalistiftung

(Festsaal)

15:00 Uhr Erzählcafé -

Geschichten aus dem Leben von Jung und Alt

(Ort wird im Tagesprogramm bekanntgegeben)

15:30 Uhr Nachlese zum Festvortrag

(in der Schulbibliothek)

16:30 Uhr offenes Ende zum Verweilen, Erzählen & Feiern

(bei gutem Wetter auf dem Schulhof)

19:30 Uhr Tanzabend für Jung und Alt

(Speisesaal)

Der Besuch aller Veranstaltungen und die Teilnahme an allen Programmpunkten ist kostenfrei

Eltern und Schüler versorgen Sie an diesem Tag mittags mit Gegrilltem und Salaten sowie nachmittags mit selbstgebackenen Kuchen. Aus diesen Erlösen finanzieren wir das Programm.

Weitere Informationen zu unserem Stiftungsfest finden Sie auf unserer Homepage: www.cjd-droyssig.de, oder

rufen Sie uns einfach an unter 034425 21486.

Das Sekretariat wird dann Informationen geben können oder einen Rückruf veranlassen.

Bis zum Stiftungsfest-Wochenende!

Ihre Schulgemeinde des CJD Droyßig











Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Ossig

Sonntag, 04.05.

11.00 Uhr Gottesdienst

Heuckewalde

Sonntag, 04.05.

9.30 Uhr Gottesdienst Ch. Himmelfahrt, 29.05.

14.00 Uhr Gottesdienst und Beisammensein

Großpörthen

Samstag, 10.05.

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Kleinpörthen

Samstag, 10.05.

15.00 Uhr Gottesdienst

Wittgendorf

Samstag, 10.05.

16.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Rippicha

Sonntag, 11.05.

10.15 Uhr Posaunengottesdienst mit dem

Posaunenchor des Kirchenkreises

Loitzschütz

Sonntag, 18.05.

11.00 Uhr Gottesdienst

Schkauditz

Samstag, 24.05.

19.30 Uhr Konzert mit Ludwig Frankmar

(Barockcello) Kirche

<u>Schellbach</u>

Sonntag, 25.05.

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Breitenbach

Ch. Himmelfahrt, 29.05.

14.00 Uhr Gottesdienst und Beisammensein

Zeitz + Region

Sonntag, 27.04.

9.30 Uhr Gottesdienst, danach 7. Emporenkonzert,

Stephanskirche

Sonntag, 11.05.

17.00 Uhr Ensemble Barock a.c.c.u.u.t

Michaeliskirche

Montag, 12.05., Dienstag, 13.05.

9.30 Uhr Die Kirschin Elfriede -Orgelkonzert für Kinder

Ensemble Kalorit - Schauspiel

C. Bosselmann - Orgel

Michaeliskirche

Dienstag, 20. Mai, Mittwoch, 21. Mai

12.00 Uhr - Büchertrödelmarkt im Michaeliskirchhof 11

18.00 Uhr

Samstag, 24.05.

9.30 Uhr Teenie Treff, Kinderhaus an der

Stephanskirche

im Namen der Gemeindekirchenräte

Pfr. W. Köppen 03441 215559

Droyßig



Amtlicher Teil

Genehmigung Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung - öffentlicher Teil - vom 27.01.2014.

Beschlüsse wurden im öffentlichen Teil in dieser Sitzung nicht gefasst.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 28.04.2014 und am 26.05.2014,

die nächste Sitzung des Bauausschuss findet am 05.05.2014

in den Räumlichkeiten des neuen Gemeindeamtes Markt 6b statt.

Wahlbekanntmachung

I. Am **25. Mai 2014**finden in der Gemeinde **Droyßig**folgende Kommunalwahlen statt

Kreistag, Landrat, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

 Die Gemeinde Droyßig ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:

011 - Droyßig

012 - Weißenborn

013 - Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 30.04.2014 übersendet werden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsamt Droyßig Raum der Schiedsstelle Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

- 3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sons-

tiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

- 5.1 Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) hre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- 5.2 **bei der Bürgermeister- und Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
 - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f6nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Droyßig, den 25.04.2014

gez. Luksch Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren zum Geburtstag



Droyßig

Dioybig		
Herrn Horst Klemm	am 25.04.	zum 77. Geburtstag
Frau Edeltraud Bauer	am 28.04.	zum 72. Geburtstag
Herrn Lothar Moßberg	am 28.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Luzia Vogel	am 30.04.	zum 81. Geburtstag
Herrn Max Hempel	am 01.05.	zum 85. Geburtstag
Herrn Alfred Funke	am 02.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Edith Brückner	am 03.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Peter Rammel	am 03.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Wolfgang König	am 08.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Helmut Merkel	am 08.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Peter Beyer	am 10.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Frida Kappauf	am 10.05.	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard Michel	am 11.05.	zum 85. Geburtstag
Herrn Peter Kirste	am 12.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Helga Luksch	am 14.05.	zum 70. Geburtstag
Herrn Walter Bubam	am 15.05.	zum 88. Geburtstag
Herrn Horst Grunewald	am 15.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Christine Franz	am 17.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Lothar Henschel	am 17.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Thea Näther	am 17.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Helmut Blasel	am 18.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Günter Patzschke	am 19.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Ellen Naunapper	am 20.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Else Schmid	am 20.05.	zum 82. Geburtstag
Herrn Helmut Hädrich	am 21.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Manfred Mattern	am 21.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Christine Oettel	am 21.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Lilli Landmann	am 24.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Elsbeth Ulbricht	am 26.05.	zum 87. Geburtstag
Frau Christine Hörig	am 27.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Lorenz	am 29.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Heide Schäfer	am 29.05.	zum 72. Geburtstag
OT Weißenborn		
Herrn Heinz Funke	am 26.04.	zum 83. Geburtstag
Frau Margot Schimming	am 30.04.	zum 76. Geburtstag
Frau Jutta Schlag	am 01.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Lothar Schütze	am 03.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Charlotte Seydewitz	am 09.05.	zum 95. Geburtstag
Frau Ruth Brummer	am 15.05.	zum 82. Geburtstag
Herrn Peter Penkwitz	am 19.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Karl Wiedenbruch	am 23.05.	zum 88. Geburtstag
Frau Dora Herrling	am 24.05.	zum 89. Geburtstag

Schlossfest 2014

In diesem Jahr findet unser traditionelles Schlossfest am Samstag, dem 21.06.2014 und am Sonntag, dem 22.06.2014 in unserem Schlosspark statt.

Die Droyßiger Vereine, Schulen, Gastwirte und Gewerbetreibende sowie regionale Anbieter planen jetzt bereits ein buntes Programm für alle unsere Gäste und Besucher an diesem Wochenende.

Interessenten, die ebenfalls aktiv unser Schlossfest mitgestalten wollen, melden sich bitte im Gemeindebüro unter der Telefon: 034425 27575, oder per Fax unter 034425 30798 oder per E-Mail unter info@droyssig.de.

Tanz in den Mai

Wir wollen den Wonnemonat Mai begrüßen!

Dazu laden wir Sie alle herzlich zu unserem traditionellen Maibaumsetzen am Mittwoch, dem 30.04.2014 in den Schlosspark Droyßig ein.

Es erwartet Sie:

17:00 Uhr die Kinder der Kindertagesstätte "Bä-

renkinder der Kindertagesstatte "Barenkinder" Droyßig schmücken unseren

Maibaum

17:30 Uhr Aufstellen des Maibaumes ca. 18:00 Uhr Grußworte des Bürgermeister

danach werden Sie die Droyßiger Schalmeienplayers musikalisch auf ei-

nen schönen Mai einstimmen

Moderation und Programmführung übernimmt in bewährter Weise Herr

Andreas Reißmann.

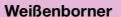
ab 20:00 Uhr großer Tanzabend mit Live-Musik

"Die Nolling Stones"

Unsere Vereine und der Wirt des "Schlossrestaurants" sorgen für das leibliche Wohl.

Es gibt u. a. Grillspezialitäten, eine große Cocktailbar, Schlossbier vom Fass und vieles mehr.

Uwe Luksch Bürgermeister



Maibaumsetzen

am Mittwoch, dem 30. April 2014, ab 15.00 Uhr

wir feiern die Maibaumparty für Klein und Groß rings um den Maibaum

- Kaffeetrinken mit Musik und hausgebackenen Kuchen
- Kegelturnier mit tollen Preisen (ab ca. 16.00 Uhr)
- Kutschfahrten durch den Ort (ab ca. 16.30 Uhr)
- Sportmobil mit Hüpfburg und Spiel und Spaß
- Zuckerwattestand und Eiswagen
- Spaß beim Nageln mit kleinen Preisen
- Heißes vom Grill und Cooles vom Fass

18.00 Uhr

 Einmarsch der Maibaumburschen mit der Schalmeienkapelle Weißenborn und der Tanzgruppe Sekundarschule aus Droyßig:

Baumversteigerung des Maibaums

20.00 Uhr

- Fackelumzug mit der Schalmeienkapelle Weißenborn;
- Anschließend Schalmeienkonzert

Tolle Discomusik und Lasershow mit "Harry"

Es laden herzlich ein: Maibaumburschen Weißenborn Dorfkrug Weißenborn

Schalmeienkapelle Weißenborn

Heimatfreunde Weißenborn

Öffnungszeiten

Gemeindebibliothek Droyßig

Schloss 1, Tel. 03 44 25/2 25 05 Bibliothekdroyssig@t-online.de

Öffnungszeiten

Mo: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Di: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Do: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr



Bibliothekskatalog unter _{www.droyssig.de}

DroyBiger Sportgemeinschaft

In diesem Jahr führt die Droyßiger SG das Feriencamp für Kinder von 6 bis 14 Jahren im Zeitraum vom Freitag, 18. Juli (16 Uhr) bis Sonntag, 20. Juli 2014 (12.00 Uhr) durch.

Wir werden mit den Kindern wieder verschiedene altersgerechte Spiele und Ausflüge durchführen. Es wird in Zelten übernachtet, die Kosten betragen incl. Verpflegung 20 Euro.

Anmeldung ist ab sofort möglich unter:

feriencamp@droyssiger-sg.de oder donnerstags in der Zeit von 18 bis 21 Uhr unter 034425 709882

Termine:

Freitag, 25.04.2014

Alte Herren 18:00 Uhr Motor Zeitz - Droyßig/Grana Samstag, 26.04.2014

B-Junioren 10:30 Uhr FC ZWK Nebra -SG Droyßig/Osterfeld

Herren 13:00 Uhr Droyßiger SG II -SV Keutschen 1973 II

Herren 15:00 Uhr Droyßiger SG - Eintracht Profen II

Sonntag, 27.04.2014

F-Junioren 09:30 Uhr SV Großgrimma II -SG Droyßig/Osterfeld

E-Junioren 09:30 Uhr SG Droyßig/Osterfeld - 1. FC Zeitz II

Frauen 14:00 Uhr Droyßiger SG -Grün-Weiß Döschwitz

Freitag, 02.05.2014

Alte Herren 18:30 Uhr Droyßig/Grana - Groitzsch Samstag, 03.05.2014

F-Junioren 09:30 Uhr Droyßig/Osterfeld - Löbitz
B-Junioren 10:30 Uhr SG Balgstädt/Laucha - SG Droyßig/Osterfeld

Herren 13:00 Uhr 1. FC Zeitz II - Droyßiger SG Herren 15:00 Uhr SG Kayna II/Heuckewalde II -Droyßiger SG II

Sonntag, 04.05.2014

E-Junioren 09:30 Uhr SV Fortuna Kayna -

SG Droyßig/Osterfeld C-Junioren 10:30 Uhr BSC 99 Laucha -

SG Droyßig/Osterfeld
Frauen 12:00 Uhr RSK Freyburg - Droyßiger SG

Freitag, 09.05.2014 Alte Herren 18:00 Uhr Nöbdenitz - D

Alte Herren 18:00 Uhr Nöbdenitz - Droyßig/Grana Samstag, 10.05.2014

F-Junioren 09:30 Uhr Droyßig/Osterfeld -

Herren 12:30 Uhr VfB Zeitz II - Droyßiger SG II Herren 15:00 Uhr VfB Zeitz - Droyßiger SG

Sonntag, 11.05.2014
C-Junioren 10:30 Uhr SG Droyßig/Osterfeld -

Freitag, 16.05.2014

Alte Herren 18:00 Uhr Breitenbach - Droyßig/Grana

JSG Naumburg

Samstag, 17	7.05.2014	
B-Junioren	10:30 Uhr	SG Droyßig/Osterfeld -
		JSG Elsteraue in Osterfeld
C-Junioren	10:30 Uhr	TSV Eintracht Lützen -
		SG Droyßig/Osterfeld
Herren	13:00 Uhr	Droyßiger SG II - TSV Tröglitz II
Herren	15:00 Uhr	Droyßiger SG - TSV Tröglitz
Sonntag, 18	3.05.2014	
E-Junioren	09:30 Uhr	SG Droyßig/Osterfeld -
		SV Motor Zeitz
Freitag, 23.0	05.2014	
Alte Herren	18:00 Uhr	Droyßig/Grana - Goseck
Samstag, 24	4.05.2014	
Herren	15:00 Uhr	SV Eintracht Bornitz -
		Droyßiger SG
Sonntag, 25	.05.2014	
F-Junioren	09:30 Uhr	SG Teuchern/Nessa -
		SG Droyßig/Osterfeld
E-Junioren	09:30 Uhr	Heuckewalder SV -
		SG Droyßig/Osterfeld
B-Junioren	10:30 Uhr	SG Droyßig/Osterfeld - Motor Zeitz
Frauen	12:00 Uhr	Blau-Weiß Zorbau - Droyßiger SG
Herren	12:00 Uhr	SV Motor Zeitz II - Droyßiger SG II

Geburtstage Die Droyßiger Sportgemeinschaft gratuliert ihren Mitgliedern zum Geburtstag

Hartmut Wirth	am 02.05.	zum 47. Geburtstag
Leon Heinrich	am 04.05.	zum 08. Geburtstag
Domenique Sieler	am 07.05.	zum 19. Geburtstag
Günter Jackel	am 08.05.	zum 63. Geburtstag
Daniel Gonzales Diaz	am 09.05.	zum 34. Geburtstag
Matthias Wetzel	am 09.05.	zum 31. Geburtstag
Andreas Biedermann	am 10.05.	zum 53. Geburtstag
Gabriela Röder	am 10.05.	zum 52. Geburtstag
Sören Gebhardt	am 10.05.	zum 31. Geburtstag
Hartmut Betian	am 11.05.	zum 58. Geburtstag
Peter Haßler	am 11.05.	zum 43. Geburtstag
Nick Seidemann	am 11.05.	zum 08. Geburtstag
Lothar Jaculi	am 27.05.	zum 51. Geburtstag
Benny Reinsch	am 28.05.	zum 14. Geburtstag
Paul Zimmermann	am 28.05.	zum 17. Geburtstag
Maik Wetzel	am 31.05.	zum 34. Geburtstag
Justin Ernert	am 31.05.	zum 12. Geburtstag



Die 1. Herren-Mannschaft der Droyßiger SG erhielt einen Satz neue Trikots im Wert von ca. 1000 Euro durch die Sparkasse Burgenlandkreis gesponsert.

Im Foto übergeben zwei Mitarbeiterinnen der Sparkasse Burgenlandkreis die Trikots an Präsident Rocco Schmidt, Vizepräsident Heiko Arnhold und Spieler Robert Jaculi.

Die Trikots wurden danach sofort im Spiel eingesetzt.



Foto: Droyßig SG

Kinder- und Familienarbeit der evangel. Kirchengemeinde Droyßig

Kinderkiste im Hort der Grundschule Droyßig

für alle Kinder der 1. - 4. Kl.

Freitag: 09.05./23.05., 13.45 - 15.15 Uhr Wochenausklang in Droyßig, Kirchplatz 8 für alle Familien mit großen und kleinen Kindern

Freitag: 30.05., ab 17.00 Uhr, offenes Ende Teenager-Treff in Droyßig, Kirchplatz 8

für Teens 4. - 6. Kl.

Samstag:17.05., 10.00 - 13.30 Uhr

Eltern-Kind-Treff im Feuerwehrgerätehaus Meineweh für Mütter, Väter, Großeltern mit Kindern im Alter von 3 Mon. bis ca. 5 J.

Freitag: 23.05., 15.30 - ca. 16.45 Uhr **Familienrüstzeit** 2. - 4. Mai 2014

im evangel. Rüstzeitheim in Braunsdorf (bei Saalfeld)

für alle Mütter und Väter mit Kindern die Freude am Miteinander

haben

25. April Kirchsteitz, Fahrt nach Lauchhammer

zum Guss der Glocke für die Kirchsteitzer Kirche

Gottesdienste

27. April 8.45 Uhr Quesnitz 10.00 Uhr Droyßig 4. Mai 8.45 Uhr Hollsteitz 14.00 Uhr Droyßig 10. Mai 10.00 Uhr Meineweh Bikergottesdienst mit Ausfahrt 11. Mai 10.00 Uhr Kretzschau

18. Mai

10.00 Uhr Droyßig

25. Mai

14.00 Uhr Kretzschau

29. Mai Himmelfahrt

10.00 Uhr Hassel

14.00 Uhr Gladitz mit Taufe

31. Mai

14.00 Uhr Hassel, Konfirmation

Gottesdienste der kath. Pfarrei

Sonntag	Dom 10:00 Uhr	Marienstift	Droyßig 08:30 Uhr
Montag		07:30 Uhr	
Dienstag	16:00 Uhr	07:30 Uhr	
Mittwoch	18:30 Uhr	07:30 Uhr	
Donnerstag		07:30 Uhr	
Freitag	18:30 Uhr	07:30 Uhr	
Samstag		07:30 Uhr	
Sonntag			
04.05.	Kirchweihjub	iläum,	14:00 Uhr
	anschl. Geme	eindefest	
Maiandachten	ab 08.05. donnerstags		18:00 Uhr

Kath. Pfarrei St. Peter und Paul Zeitz, Schlossstraße 7, 06712 Zeitz,

Telefon: 03441 211391 Fax 03441 211654,

E-Mail: kath-zeitz@gmx.de, Homepage: www.kath-zeitz.de

Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im Mai 2014

Mi., 07.05.
Mi., 14.05.
Mi., 21.05.
Mi., 28.05.
15.00 Uhr Wir singen Frühlingslieder
Min, 28.05.

tag

Der Vorstand



Veranstaltungen der Volkssolidarität

- Ortsgruppe Droyßig -Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a im Mai 2014

Montag 05.05. 15:30 Uhr Vorstandssitzung Mittwoch 07,05. 14:00 Uhr Klubnachmittag Mittwoch 21.05. 14:00 Uhr Geburtstagsfeie Mittwoch 28.05. 14:00 Uhr Klubnachmittag Interessenten sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Wichtige Termine im Mai 2014

DroyBig

Hausmüll Montag, 12.05 und 26.05.
Bioabfall Montag, 05.05. und 19.05.
Gelber Sack Freitag, 09.05. und 23.05.
Blaue Tonne Donnerstag, 08.05.

Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn

Hausmüll Montag, 12.05. und 26.05. Bioabfall Montag, 05.05. und 19.05.

Gelber Sack Dienstag, 13.05. und Montag, 26.05.

Blaue Tonne Dienstag, 06.05.

Angaben sind ohne Gewähr.

Ruheplätze bei Wanderungen rund um Weißenborn

(Foto und Text von M. Wötzel/letzte Folge)



Dieser Ruheplatz liegt unmittelbar an der Flurgrenze von Weißenborn und Droyßig. In ca. 50 m Entfernung befindet sich der neu errichtete Wasserbehälter, der für die umliegende Trinkwasserversorgung genutzt wird. Eigentlich ist dieser Standort direkt an einer Wegkreuzung in alle Himmelsrichtungen.

Nach Droyßig geht man in nordöstliche Richtung; ein nicht mehr vollständig vorhandener Weg führt in südöstliche Richtung (Staudenhain); der Weg nach Weißenborn führt direkt in Richtung Westen; den Weg nach Hassel geht man in Richtung Norden. Dieser Ruheplatz und der Ruheplatz an der Schönen Aussicht (Weißenborner Mühle), sind alle beide die höchsten Punkte in der Weißenborner Flur mit 287 in ü. NN.



Amtlicher Teil

Sitzungstermine des
Gemeinderates Gutenborn am 13.05.2014
Termine Bauausschuss am 28.05.2014
Termine Kulturausschuss am 27.05.2014

Abwasserzweckverband Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach

Bekanntmachung

Tourenplan für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach/ Thierbach

Entsorgungsunternehmen: Kesselhut Entsorgungs GmbH, Dorfstraße 64, 06528 Wallhausen OT Martinsrieth (Telefon 034656 30150)

Die Entsorgungstermine:

Ort Entsorgungszeitraum Gemeinde Gutenborn

Bergisdorf 10. Juni 2014 - 17. Juni 2014

Der genaue Tag der Abfuhr wird Ihnen durch das Ausfuhrunternehmen schriftlich mitgeteilt.

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014

finden in der Gemeinde Gutenborn

folgende Kommunalwahlen statt

Kreistag, Landrat, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- Die Gemeinde Gutenborn ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:
 - 021 Bergisdorf
 - 022 Droßdorf
 - 023 Kuhndorf
 - 024 Heuckewalde
 - 025 Schellbach
 - 026 Ossig
 - 027 Lonzig

028 - Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.04.** bis **30.04.2014** übersendet werden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr

im Verwaltungsamt Droyßig, Raum der Schiedsstelle Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

- Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab.

dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

- 5.1 Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5.2 **bei der Bürgermeister- und Landratswahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f3nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Droyßig, den 25.04.2014

Gez. Kraneis Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Fehlerteufel auch bei den Angaben zum Dreschfest

Das Dreschfest findet vom 19. bis 21.09.2014 statt.

Infos unter www.dreschfest-loitzschütz.de/Aktuell_2014.html Dreschfestverein Loitzschütz e. V.

Stefan Steinmetz

Heuckewalder Straße

06712 Gutenborn/OT Loitzschütz

Kontaktstelle für Suchterkrankte

Am Mittwoch, dem 21.05.2014 von 14.00 bis 16.00 Uhr findet im Foyer des Gemeindezentrum Droßdorf eine **Suchtberatung** durch Herrn Eckard Schmidt aus Rippicha statt.

Anmeldungen bitte unter der Tel. 03441 213443

Der Kinderfestverein Ossig lädt für den

3. Mai 2014, um 18:30 Uhr

zum Maibaumsetzen und anschließenden "Tanz in den Mai" in die Festhalle ein.



Kinderfestverein Kalender

Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
03.05.	Maibaumsetzen	ab 18:30 Uhr Tanz in den Mai	Festhalle	Kinderfestverein Ossig e. V. Johann-Goolob-Rössler Str. OT Ossig, 067144 Ossig Tel. 034423 22144 E-Mail: ossiger_kinderfestverein@gmx.de
12.07. bis	Kinderfestwoche	150 Jahre Kinderfest in Ossig		
20.07. 19.07.	Kinderfest	Kinderfest nach Festumzug	Festhalle Ossig	

Einsatz in vier Wänden

Auch ohne Tiene wird in Schellbach etwas bewegt.

So trafen sich am Sonnabend, dem 29.03.2014, die Vereinsmitglieder des Traditionsvereins Schellbach zum alljährlichen Frühjahrsputz im Dorftreff.

Es wurden Fenster geputzt, der Rasen geharkt, Moos vom Gehweg entfernt und andere Reinigungsarbeiten durchgeführt, damit im Sommer wieder das Vereinsleben in einem angenehmen Umfeld beginnen kann. Außerdem wird seit einigen Jahren das Kriegerdenkmal auf dem Friedhof gepflegt. Neue Blumenerde war nötig, sodass die Blumen wieder ihre Pracht entfalten können und das Denkmal zu einem Blickfang auf dem Schellbacher Friedhof wird. Nun steht nach getaner Arbeit der 1. Veranstaltung nichts mehr im Weg, denn am 30. April findet das Maibaumsetzen statt. Wir

hoffen, dass es zu einer regen Beteiligung kommt.

Weitere Termine wären das Skatturnier am 17.08.2014 und unser diesjähriges Dorffest am 23.08.2014, wobei wir wieder zu dem schon bekannten und beliebten Nudeleintopf am 24.08.2014 einladen.

Vor den Veranstaltungen wird noch einmal über den genauen Ablauf im Forstkurier informiert. Der Sommer kann nun kommen und mit ihm die vielen kleinen und großen Feste in nah und fern, wobei wir auch in Schellbach auf Gäste aus der näheren und weiteren Umgebung hoffen.

Mit diesem kleinen Ausschnitt aus dem Vereinsleben in Schellbach möchten wir uns verabschieden und wünschen allen Lesern, Vereinsmitgliedern und Dorfbewohnern ein frohes Pfingstfest und viel Feierlaune.

Der Vorstand



Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
17.08.2014	Skatturnier		Schellbach	Traditionsverein Schellbach e. V.
23.08.2014	Dorffest		Schellbach	
24.08.2014	Dorffest	Nudeleintopf	Schellbach	

Am Aschermittwoch ist alles vorbei ...



und deshalb zogen am Faschingsdienstag zahlreiche bunt kostümierte Kinder und Erwachsene durch Lonzig, um wieder an den Türen zu klingeln und das Fitsche-Griene-Lied zu singen. Als Dank gab es viele Süßigkeiten leckere Snacks und diverse Getränke. Pauline, gerade mal ein Jahr alt, genoss das alles aus ihrem Kinderwagen heraus. Sonja war dagegen schon sehr tapfer, mit ihren 1 1/2 Jahren marschierte sie fleißig mit.

Unser Dank, auch im Namen der Kinder, geht an alle Lonziger für ihre vielen Leckereien und Spenden, egal in welcher Form. Nach dem die Kinder dann nachhause gebracht

wurden, klang der Abend nach einem langen Fußmarsch in Oma Käthes guter Stube gemütlich aus.

Am Wochenende davor gab es schon eine kleine aber feine Faschingsfete. Eröffnet wurde das Ganze mit dem "Lätzchenlied".

Danach konnte man sich am reichlichen Nahrungsangebot bedienen und die chicen Kostüme bekleckern. Eine schwarz/weiß gestreifte Leooder Gepardenfamilie (oder waren es doch Giraffen?) durchstreifte die Räumlichkeiten. Das Pinguinmädchen platzierte sich neben der wild umher gackernden und bunte Eier legenden Henne (eine



Marktlücke so kurz vor Ostern). Aus fernen Landen war Cäsar nebst Gefolge in Badelatschen (bei den Temperaturen) angereist und Scheich Ra-I-fi hatte zahlreiche Haremsdamen im Schlepptau. Auch alle anderen Anwesenden hatten sich mächtig in Schale geschmissen. Es wurde gelacht, getanzt, geschunkelt und gesungen. Uwe hatte die richtige Musik aufgelegt (auch schöne Schlager) und auch die Lautstärke war optimal. Die Regentschaft über die Narretei liegt jetzt in den Händen von Susanne der 138sten und Ralli dem I.

Die Lachmuskeln wurden strapaziert, als Antonia den

Schnee vom letzten Jahr ausschüttelte. Ronja, die Räuberstochter, lieferte sich harte Wortgefechte mit den Räubern der Neuzeit. Eine rassige Blondine brachte uns die Vielfalt des Schwimmens bei und eine schon etwas ergraute Seniorin hatte so ihre Schwierigkeiten, den Stuhl beim Arzt abzugeben

Der Abend verging viel zu schnell und hat allen jede Menge Spaß gemacht.

Heimatverein Lonzig

Hinweis: Das Angerfest findet am 27./28. Juni 2014 in Lonzig statt.

Die Jagdgenossenschaft Droßdorf

lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung, am **Donnerstag, dem 22.05.2014 um 18:00 Uhr**, nach Röden in den Gasthof Pvsall herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Beschluss der Tagesordnung
- 3. Bericht des Vorstandes
- 4. Bericht des Kassenwartes
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 13/14
- 7. Wahl der Kassenprüfer
- 8. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages im Jahr 2014
- Beschluss zur Bezahlung der Kosten der Versammlung der Jagdgenossenschaft
- 10. Bericht der Jagdpächter
- 11. Diskussion bzw. Fassung von Beschlüssen
- 12. Schlusswort

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droßdorf im Auftrag Heinz Köhler



Kretzschau



Amtlicher Teil

In der Gemeinderatssitzung am 12. Februar, 12. März und 09. April 2014 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-Nr.: 203/02/2014

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 "Industrieund Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz"

Beschluss-Nr.: 204/02/2014

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 "Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz"

Beschluss-Nr.: 205/02/2014

Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Grund des Rücktritts als ehrenamtlicher Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 206/02/2014

Stellenausschreibung und öffentliche Bekanntmachung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle der Gemeinde Kretzschau

Beschluss-Nr.: 208/03/2014

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge-Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Gladitz (Straßenausbaubeitragssatzung - WBS)

Beschluss-Nr. 209/04/2014

Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Kretzschau für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

Mitteilung

Die nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen finden am 29.04.2014, um 19:00 Uhr, im Sportlerheim in Grana und am 14.05.2014 in Gladitz statt.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kretzschau,

in der vergangenen Ausgabe hat sich Herr Osang als langjähriger Bürgermeister der Gemeinde Kretzschau von Ihnen verabschiedet. Am 25. Mai 2014 findet unter anderem auch die Wahl zum Bürgermeister unserer Gemeinde statt.

Bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters bzw. der neuen Bürgermeisterin am 1. Juli 2014 werde ich als Stellvertreterin die Geschäfte fortführen.

Sie erreichen mich zu den gewohnten Sprechzeiten in Kretzschau sowie in Gladitz und unter der Telefon-Nr. 0157 34037760.

Anemone Just amtierende Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014**

finden in der Gemeinde Kretzschau

folgende Kommunalwahlen statt

Kreistag, Landrat, Verbandsgemeinderat, Gemeinderat und Bürgermeister

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

 Die Gemeinde Kretzschau ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:

031 - Döschwitz

032 - Grana

033 - Salsitz/Kleinosida

034 - Mannsdorf

035 - Kretzschau

036 - Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.04**. bis **30.04.2014** übersendet werden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr

im Verwaltungsamt Droyßig, Raum der Schiedsstelle Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

- 3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
- 4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeisterund Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f3nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Droyßig, den 25.04.2014

Gez. Just amt. Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau Ortsteil Gladitz

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAGLSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Kretzschau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
- Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

- 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß Abs. 2 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Gladitz der Gemeinde Kretzschau werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, deren Lage und Ausdehnung sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan ergibt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
- 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
- die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
- Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- 3. die Herstellung von Kinderspielplätzen,
- 4. Brunnenanlagen und Teiche.
- (4) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde und auf den von

den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der Abrechnungseinheit 1 (Anlage 1) für den OT Gladitz 41,49 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
- die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich im Innenbereich oder ausschließlich im Außenbereich liegen,
- für Grundstücke, die teilweise im Innenbereich der jeweiligen Abrechnungseinheit und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 45 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen (rechtlich) gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 45 m.
 - c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 a und b hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage (Nr. 3 a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
- für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
- 4. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 BauGB ergeben, ohne dass sich aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

- bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden.
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden.
- 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird, Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden.
- 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse, noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
- 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
- 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. Bsp. Abfalldeponien), wird bezogen auf die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht, ein Vollgeschoss angesetzt,
- Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse se durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
- für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeitb) für das zweite und jedes weiterezulässige Vollgeschoss0,25
- 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
- für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, insbesondere bei einer Nutzung als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände für ein Vollgeschoss
- für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand

Wasserbestand
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder

Gartenland

c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)

d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt

aa) für das erste Vollgeschoss 1,50 bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375 für die verbleibende Teilfläche (wie c) 1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt

aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00 bb) für jedes weitere Geschoss 0,25 für die verbleibende Teilfläche

(nach Art der Nutzung, wie 4a bzw. 4b) 0,0167 / 0,0333 (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Beitragsfläche um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag). (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
- 1. die Bezeichnung des Beitrages,
- 2. den Namen des Beitragsschuldners,
- 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
- 4. den zu zahlenden Betrag,
- die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins.
- die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

0,5

0,0167

0.0333

1,00

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Kretzschau Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBI. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Kretzschau alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 1.143 m².
- (3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.143 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.486 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
- (4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:
- a) bis 1.486 m² mit der gesamten Grundstücksfläche
- b) darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch mit 30 % herangezogen.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 13a KAG LSA.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder Erschließungsbeiträge auf Grund eines Vorhabenund Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA (Einmalbeiträge) entstanden oder erhoben worden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kretzschau, den 12.3.2014





<u>Anlage</u>

Anlage 1 (Abrechnungseinheit Gladitz)

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau können bekanntzumachende Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen ersatzweise durch Auslegung bekanntgemacht werden.

Die Anlage 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Gladitz wird durch Auslegung bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 28.04.2014 bis 12.05.2014 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 204, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 - 16 Uhr Dienstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 11 Uhr

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Leider hat sich ein Fehlerteufel bei dem Veranstaltungskalender der Gemeinde Kretzschau eingeschlichen.

Das Dorffest im Ortsteil Hollsteitz ist natürlich am 19./20. Juli 2014.

Im Ortsteil Mannsdorf ist das Kirschfest am 5./6. Juli 2014.

Die Redaktion des Amtsblattes bedankt sich bei den aufmerksamen Lesern des Amtsblattes.

Bei Fragen zu Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion. Wir helfen Ihnen gern zu dem entsprechenden Ansprechpartner weiter.

Maibaumsetzen an der Heimatstube in Kretzschau

Am Mittwoch, dem 30.04.2014, um 18:00 Uhr

Vor Ort wird der Baum von den Kindern des Kindergartens Kretzschau geschmückt.





Die musikalische Umrahmung übernehmen die Osterfelder Blasmusikanten und den Maibaum stellt natürlich die Freiwillige Feuerwehr Kretzschau auf.

Für das **leibliche Wohl** sorgen die Mitglieder vom Ortsverein Kretzschau e. V.

Die Heimatstube kann an diesem Tag ab 16:00 Uhr besichtigt werden.

Es laden herzlich ein

Der Ortsverein Kretzschau e. V. & die Freiwillige Feuerwehr Kretzschau

Anzeige



Strandbad am See & Meehr

Das Strandbad in Kretzschau erstrahlt im neuen Glanz -Ende Mai ist Eröffnung. Doch bis dahin haben und hatten die neuen Betreiber René Hebestreit und Charlotte Kleemann viel Arbeit, um dem Strandbad eine besondere Wohlfühlatmosphäre zu verleihen. Mit viel Liebe und Freude haben die Betreiber das Gebäude saniert. Das Dach, die Terrasse und der Gastronomiebereich wurde erneuert und erstrahlt nun in warmen Farben. So wurden auch die Sanitäreinrichtungen komplett erneuert.

Die "Gecko Bar" mit seiner neuen Küche bietet vom kleinen bis zum großen Hunger alles. Snacks, Tapas, Leckeres vom Grill erhalten Sie hier genauso wie Kaffee und Kuchen und das bei jedem Wetter. Genießen Sie Ihren Cocktail auf der neu überdachten Terrasse oder entspannen beim Sonnenuntergang am Wasser.

Selbstverständlich wurde auch der Strand- und Badebereich erneuert. Der "Turtle Beach" wurde mit feinem Sand aufgefüllt und ein Wassertrampolin angeschafft. Es gibt weiter einen Beachvolleyballplatz, auch Fußball und Tischtennis kann gespielt werden und für die kleineren Gäste steht ein Spielplatz mit Planschbecken zur Verfügung.

Dauercamper sind auf dem "Camping Verde" herzlich willkommen und die ersten Stellplätze in mitten der Natur sind bereits vermietet. Reservierungen werden gern entgegengenommen.

Das Strandbad ist täglich von Frühjahr bis in den Herbst geöffnet. Der "Turtle Beach" ist kostenpflichtig. **Der Eintritt zur**"Gecko Bar" ist natürlich frei. Die Betreiber René Hebestreit und Charlotte Kleemann freuen sich auf Ihren Besuch und auf einen wunderschönen Sommer - ob mit dem Wohnwagen, zu Fuß, mit dem Auto, dem Fahrrad, als Reiter oder Biker - für alle haben sie die passenden "Stellplätze".

Beide möchten sich ganz besonders für die Unterstützung von Freunden, Bekannten, Familie, Fachfirmen und der Gemeinde Kretzschau sowie Herrn Osang recht herzlich bedanken.



Frühling lässt sein blaues Band ...

Wer kennt nicht das bekannte Gedicht von Eduard Möricke? Der Frühling ist diesmal sehr zeitig in unsere Region gekommen. Wir erleben eine tolle Baumblüte, alle Frühlingsblumen schmücken die Gärten. Freuen wir uns auf die erwachende Natur und genießen die vorzeitigen Sonnentage!

Unser Frühlingsauftakt war am 19. März. Felix Schmidt erwartete uns um 17:00 Uhr in unserem Vereinsraum zum Schnupperkurs fürs Fitnesstraining. Toll, wie unsere Frauen mitgemacht haben! Schrittfolge, Schattenboxen alles bei flotter Musik und klaren Anweisungen - jeder setzte die vorgemachten Übungen um. 14 sportbegeisterte Frauen haben sich bereiterklärt, in diesem Jahr vor jeder Frauenversammlung etwas für ihre Fitness zu tun.

Nach einer Verschnaufpause bereiteten wir uns auf unsere Frauentagsfeier vor. In der Vereinsküche waren Silvia Zimmermann, Ingrid Stäblein, Guritha Bittner und Christine Nöhring mächtig beschäftigt unser Festtagsessen vorzubereiten. Männern und Frauen ist noch nicht erreicht. Deshalb müssen sich Frauen einmischen in alle Belange des täglichen Lebens, ins Arbeitsleben und in politische Entscheidungsprozesse. Seit 1957 gehört es zu den Grundwerten der Europäischen Union - gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Davon sind wir noch weit entfernt.

In den letzten Wochen haben die Gewerkschaften zum Arbeitskampf aufgerufen. Einiges wurde erreicht.

Am 25. Mai gibt es Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen. Wir rufen alle Frauen auf, ihr Wahlrecht zu nutzen. Denn wir Frauen werden in Europa und Deutschland gebraucht.

Wir konnten angesichts des Frauentages zwei Vereinsdamen ehren. Frau Ilona Zimmermann und Frau Scharr. Beide haben entscheidenden Anteil daran, dass die Jahresereignisse des Vereins in Worten und Bildern festgehalten werden.

Als Ehrengast konnten wir Frau Simona Schröpfer vom "Dorfkrug" Weißenborn begrüßen. Seit vielen Jahren besteht eine gute Zusammenarbeit. Dafür sagen wir herzlich Danke!



Die Tischdekoration war dem Frühling gewidmet - alles war traumhaft schön. Als Überraschungseffekt gab es eine Tombola. Jedes Los gewann! Eine Frauentagsblume und eine Süßigkeit bekam jede Dame überreicht. Über diese nette Geste hat sich jeder gefreut.

In Ihrer Frauentagsrede ging die Vorsitzende darauf ein, dass der 8. März immer noch ein Kampftag bleiben muss, denn die Gleichstellung von Acht Damen unseres Vereins starteten Anfang März ein Experiment - gemeinsam einen Urlaub zu machen. Das Ziel war Kolberg an der polnischen Ostseeküste.

Wir hatten gleichgutes Wetter, eine gute Unterkunft, eine prima Medizinische Betreuung und jede Menge Spaß. Wir können einen solchen Gruppenurlaub nur weiterempfehlen. Wir stellten dabei fest, wie klein doch unsere Welt ist.

Aus der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst trafen zwei Ehepaare zusätzlich ein. Es gab ein großes Hallo!

Unser Fördermitglied Manfred Fischer aus Kayna feierte am 16. April seinen 75. Geburtstag.



Am 2. April 2014 wurde unsere Vereinsdame Linda Madry 80 Jahre alt. Die große Feier fand am 5. April in der Jugendherberge Kretzschau "Am See" statt.

Eine Delegation des Frauenvereins, die "Sonnenkinder" vom Kindergarten Kretzschau, die amtierende Bürgermeisterin, Frau Anemone Just, der Sport- und Kegelverein Kretzschau gehörten zu den Gratulanten. Unsere Jubilarin war sehr gerührt und wir wünschen ihr alle noch viele gute Jahre.

Wir gratulierten ganz herzlich und wünschen noch schöne Jahre.

Für unsere Reise nach Polen am 4. Mai 2014 gibt es folgende Abfahrtszeiten:

Salsitz: 08:00 Uhr, Kleinosida: 08:10 Uhr, Kretzschau: 08:20 Uhr, Rasberg: 08:30 Uhr.

Am 11. Mai ist Muttertag!

Da der Forstkurier Ende April erscheint, wollen wir die Gelegenheit nutzen, allen Müttern in der Verbandsgemeinde alles Gute zu wünschen.



In der Salsitzer Kirchgemeinde gab es am Sonntag, dem 6. April einen besonderen Gottesdienst mit der Feier des heiligen Abendmahls. Frau Katja Heinrich aus Salsitz hatte darum gebeten, erneut in die evangelische Kirchgemeinde aufgenommen zu werden. Es war ein feierlicher, bewegender Augenblick als Frau Heinrich öffentlich ihr Gelöbnis ablegte und von Pfarrer Köppen gesegnet wurde.

Mit einem Spruch von Theodor Fontane möchte ich sie herzlichste grüßen und eine schöne Frühlingszeit wünschen.

Sei heiter und vergnügt und nimm teil an der Freude der Anderen.

Dabei fällt dann immer auch etwas eigene Freude ab.

A. Wedmann Vorsitzende Frauenverein Salsitz

Dorffest Hollsteitz am 19, und 20. Juli 2014

Spielplatz im Park

Samstag, den 19. Juli 2014

13.30 Uhr es singt der Theißener Chor

> in der Kirche zu Hollsteitz, Umrahmung mit Orgelmusik Kaffee und Kuchen im Festzelt

ab 14.30 Uhr Dr. Leopold Kühnberg präsentiert das Buch "Unser Hollsteitz"

> Anschl. wird er das Buch zum Verkauf anbieten und steht für Fragen zur Verfügung.

Preiskegeln, Wettnageln, Hüpfburg, Kinderspiele, Ponyreiten

Textilzirkel Gladitz mit Handarbeiten

20.00 Uhr Tanz mit den "Burgenländern"

(Eintritt 2,- EUR)

ca. 21.30 Uhr Fackel- und Laternenumzug mit den

"Droyßiger Schalmeienplayers" und der Ortswehr Döschwitz in Richtung B 180

Ortsausgang Hollsteitz Enthüllung des Kunstwerkes

von Roland Lindner

Lagerfeuer und Knüppelkuchen

Sonntag, den 20. Juli 2014

10.00 Uhr Landschaftslauf um Hollsteitz

Frühschoppen

Buchverkauf von Dr. Kühnberg

Das Festkomitee und die Gemeinde Kretzschau laden herzlich ein.

Für das leibliche Wohl sorgt Getränkefachgroßhandel **Beutler aus Teuchern**



Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau,

Schnaudertal und Wetterzeube Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig StB-Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87, E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet.www.vgem-dzf.de Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich

die Meinung des Verfassers wieder. Satz und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55 Geschäftsführer: Andreas Barschtipan

"www.wittich.de/agb/herzberg"

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15

Frau Annett Brunner,
Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21
Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei

erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen



Hollsteitzer "Geschichten"

Folge 42

Der Gasthof Hollsteitz (IV) Besitzgeschichte, Vorkommnisse und Erinnerungen

Der Werkmeister Ernst Hempel übernahm den Hollsteitzer Gasthof am 18. April 1918. Er sollte für 15 Jahre hiesiger Wirt bleiben und hat sich in dieser relativ langen Zeitspanne sowohl um das Wohlbefinden der Gäste wie auch bauliche Veränderungen und Erweiterungen des Anwesens bemüht. Dazu gehörte allerdings auch, dass er wohlhabendere Gäste hingegen aber Tagelöhner, Land- und Bergbevorzugte, arbeiter, sogenannte Arbeitslose und "gestrauchelte Existenzen" nicht in seiner Gaststätte haben wollte. Diese wechselten dann recht schnell zur Konkurrenz-Schenke "Restauration zur Erholung", die Albin Lange betrieb und zu der auch eine Fleischerei gehörte.

Auf Nachfrage bestätigte mir im Jahre 2006 **Günter Lange**, der Sohn des damaligen Wirtes, dass man in der elterlichen Kneipe folgenden einschlägigen Trinkspruch pflegte: Der Spendierer rief: "Prost Gemeinde!", und die Trinkbrüder antworteten: "Der Bulle säuft, Prost!".

Aber zurück zu Ernst Hempel und dem Gasthof Hollsteitz. Aus Hempels Zeit stammt das älteste Gaststättenfoto, das ich bisher auffinden konnte. Es zeigt Hempel mit seinen Stammtischgästen im feinen Zwirn in geselliger Runde (Bild 1).



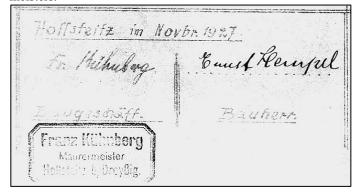
Von links:

- 1. Carl Otto, Lehrer in Hollsteitz (s. Forstkur., Heft 1/2011)
- 2. Reinhold Meyner, Gutsbesitzer, Hof Nr. 12 (Mahlknecht)
- 3. Reinhold Sachse, Hofbesitzer Nr. 28, Schuhmachermeister
- 4. Franz Kühnberg, Hofbesitzer Nr. 39, Maurermeister
- 5. Gustav Zimmermann, Gutsbesitzer Nr. 5 (Stemmer)
- 6. Ernst Hempel, Gastwirt
- 7. leider noch unklar
- 8. Albert Gabler, Hofbesitzer Nr. 10, Schuhmachermeister

Man könnte über dieses Foto einige Blätter füllen, da es sehr viel aussagt. Das beginnt beim **Aufnahmedatum**. Der Oettler-Kalender im Hintergrund zeigt **Donnerstag, den 9. Februar** an. Allerdings fehlt die Jahreszahl. Im Internet findet man unter *www.thkoehler.de* den **Ewigen Kalender**, und man kann ihn befragen. Er gibt für das obige Datum an, dass der 9. Februar sowohl im Jahr **1922** wie auch **1933** auf einen Donnerstag gefallen ist. 1933 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Hempel die Gaststätte nur bis 1933 besaß und mein Großvater Franz Kühnberg 1933 im Alter von 70 Jahren verstarb. Lehrer Carl Otto schied schon 1922 aus dem aktiven Schuldienst aus, wobei er natürlich auch später noch am Stammtisch gesessen haben könnte.

Interessant ist, dass hinter den Gästen (schon) das riesige elektrische Klavier steht, auf dem mein Vater so gerne gespielt hat. Man konnte es gegen Münzeinwurf "selbst" spielen lassen, wobei es die Informationen zur Melodienfolge (pneumatisch!) über Papierrollen erhielt, in die Löcher eingestanzt waren. Beim Spiel bewegten sich die Tasten wie von Geisterhand selbst nach unten, und zusätzlich ertönten an den passenden Stellen auch Rhythmusinstrumente. Man konnte aber auch den ganzen "Zinnober" ausschalten und eigenhändig auf dem Klavier spielen. Es hatte einen wunderschönen und vollen Klang, so dass den Skatern nichts anderes übrig blieb, als die Karten beiseite zu legen. Auf dem Klavier steht ein Grammophon, dass sicher für gediegenere Anlässe in Gang gesetzt wurde.

In den Folgejahren hat Ernst Hempel mehrere Neu- und Umbauten am Gasthof durchführen lassen. Das betraf vor allem die noch freie Fläche vor dem Gasthof. 1925 baute er hier ein kleines Wirtschaftsgebäude und 1926 das Waschhaus. 1927 folgten dann der Ausbau und die Aufstockung der Veranda, die sich links neben dem Eingang zum Gastraum befand. Im Erdgeschoss entstand ein separater Raum für kleinere Feierlichkeiten und Beratungen und rechts vom Eingang ein Lagerraum für den Verkaufsladen. Im Obergeschoss wurde ein großzügig angelegter heller Raum für Vereinssitzungen und Feierlichkeiten gewonnen. Projektierung und Ausführung hatte (natürlich) wieder Franz Kühnberg übernommen. Bild 3 zeigt einen Ausschnitt aus der Bauzeichnung mit den Unterschriften des Bauherrn und des Baumeisters.



Auf einer (schlecht) kolorierten Ansichtskarte aus dem Jahr 1930 fallen die baulichen Veränderungen ins Auge (Vergl. Folge 41, Bild 4). Die Veranda ist durch Überbauung verschwunden, und die Nebengebäude stehen. Vor dem Wirtschaftsgebäude "wartet" eine Bockkrippe als Service für eventuelle Ausspannungen (Bild 3).



Im Jahre 1933 verkaufte Ernst Hempel den Gasthof an **Hugo Große.**

Quellen: Persönliche Gespräche, Alt-Grundbuch v. Hollsteitz, Bd. I, Bl. 40; Internet: www.thkoehler.de;

Foto, Bauzeichnungen und Ansichtskarte: Archiv Kühnberg

Wird fortgesetzt

Schnaudertal



Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014
 finden in der Gemeinde Schnaudertal
 folgende Kommunalwahlen statt
 Kreistag, Landrat, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- 2. Die Gemeinde Schnaudertal ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:
 - 041 Wittgendorf/Dragsdorf
 - 042 Großpörthen/Nedissen
 - 043 Kleinpörthen
 - 044 Bröckau
 - 045 Hohenkirchen

046 - Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21.04.** bis **30.04.2014** übersendet werden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr

im Verwaltungsamt Droyßig, Raum der Schiedsstelle Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

- Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
- 4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlägsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
 - einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
5.2 bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f3nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Droyßig, den 25.04.2014

Gez. Schulze Bürgermeister

Ende amtlicher Teil





Amtlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat in der Sitzung am 31.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr. 07/2014

Feststellen des Mandatsverlustes des Gemeinderates Christian Türpisch

Beschluss-Nr. 08/2014

Hochwasserschäden 2013 - Aufnahme einer weiteren Maßnahme in den Hochwasserplan im Rahmen der Maßnahmen zur Schadensbeseitigung

Beschluss-Nr. 09/2014

Verkauf von Grundstücken Gemarkung Wetterzeube, Flur 10, Flurstück 75 teilweise ca. 105 qm, Flurstück 76 teilweise ca. 16 qm und Flur 8, Flurstück 58 teilweise ca. 122 qm

Beschluss-Nr. 10/2014

Außerordentliche fristlose Kündigung des Mietverhältnisses für den Mieter der Wohnung Burgstraße 19, Erdgeschoss, Hofeingang

Beschluss-Nr. 11/2014

Außerordentliche fristlose Kündigung des Mietverhältnisses für die Mieter der Wohnung Burgstraße 19, 1. Obergeschoss, links

Mitteilung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am Montag, dem 28. April 2014, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014**

finden in der Gemeinde Wetterzeube folgende Kommunalwahlen statt Kreistag, Landrat, Verbandsgemeinderat und Gemeinderat

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- Die Gemeinde Wetterzeube ist in nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke eingeteilt:
 - 051 Breitenbach
 - 052 Haynsburg
 - 053 Wetterzeube
 - 054 Briefwahlvorstand (wird gebildet, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingehen)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 30.04.2014 übersendet werden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Verwaltungsamt Droyßig, Raum der Schiedsstelle Zeitzer Str. 15 in Droyßig zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

- Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
- 5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
 - einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5.2 bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f3nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.
- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht

Droyßig, den 25.04.2014

Gez. Jacob Bürgermeister

Gemeindewahlleiter der Gemeinde **Wetterzeube**

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 27.09.2009 gewählten Bewerbers auf Grund des Mandatsverlustes (Wegzug) auf den nächst festgestellten Bewerber übergegangen ist:

Partei Mandatsverlust Mandatsannahme durch:

Haynsburger Türpisch, Böse, Sven Zukunft Christian

Droyßig, den 31.03.2014

Döring Gemeindewahlleiter

Satzung

über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wetterzeube

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube am 24.02.2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wetterzeube erhebt von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
- "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.

- 2. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
- "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
- 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen. (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 7 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und

für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands -Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Abrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen. sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragsgichtigen am Aufwand beträgt für den Aushau von:
- 1. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen

Fahrbahn; einschließlich	60 %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	
sowie Trenn-, Seiten-, Rand-	
und Sicherheitsstreifen	
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte	
Anlage	60%
einschließlich Randsteine und Schrammborde	
Parkflächen	70 %
Gehweg einschließlich Randsteine und	
Schrammborde	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 %
Unselbständige Grünanlagen	
bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen

Fahrbahn; einschließlich Böschungen, 40 % Schutz- und Stützmauern, sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen Radweg, Rad- und Gehweg 40 % als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde Parkflächen 60 % Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde 60 % Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 % Unselbständige Grünanlagen bzw. 50 % Straßenbegileitgrün

3. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen

Fahrbahn; einschließlich	
Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	20 %
sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und	
Sicherheitsstreifen	
Radweg, Rad- und Gehweg	
als kombinierte Anlage	20 %
einschließlich Randsteine und Schrammborde	
Parkflächen	50 %
Gehweg einschließlich Randsteine	
und Schrammborde	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 %
Unselbständige Grünanlagen	
bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

- 4. Unabhängig von der Klassifizierung der Straße (sh. Anlage zur Satzung) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand von
 - a) Bushaltestellen 20 %
 - b) selbständigen Grünanlagen und selbständigen Parkflä-60 % chen
 - c) Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Wirtschaftswege) 60 % 40 %

Grundstück

d) Fußgängerzonen und Plätze

- (1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nach-
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen, d. h. der beitragsfähige Aufwand wird verteilt auf die mit einem Nutzungsfaktor nach der Anzahl der Vollgeschosse (Vollgeschossmaßstab) vervielfältigte Grundstücksfläche.
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
- 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad,

- Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
- für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegt,
- für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
- 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
- für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
- für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

- bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrieund Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrieund Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der bauliche Anlage geteilt durch 3,5
- bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
- 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34

- Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
- 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
- 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
- Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse se durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
- für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit
 - b) für das zweite und jedes weitere

zulässige Vollgeschoss 0,25

- für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeitb) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss0,750,25
- für Grundstücke mit einer der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände
 - a) für das erste Vollgeschoss 0,50 b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
- für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand

Wasserbestand 0,02

- b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
- c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten

(z.B. Bodenabbau) 1,00

- d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss

1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,30 cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend gilt c) 1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauungbb) für jedes weitere Vollgeschoss0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter aufoder abgerundet.

§ 7 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

- 1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
- die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtungen,
- 3. die Fahrbahn,
- den Radweg,
- 5. den Gehweg,
- 6. die unselbständigen Parkflächen,
- 7. die Beleuchtung,
- 8. die Oberflächenentwässerung,
- 9. die unselbstständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen. (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 7) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend. (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 Beitragspflichtigen.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBI. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709).

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

812

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 1.291 m².
- (3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.291 m² liegt, also 1.678 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
- (4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:
 - a) bis 1.678 m² mit der gesamten Grundstücksfläche,
 - b) darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch zu 30 % herangezogen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Straßenausbaubeitragssatzungen der ehemaligen Gemeinde Breitenbach vom 02.05.2000, der ehemaligen Gemeinde Haynsburg vom 09.01.2007 und der ehemaligen Gemeinde Wetterzeube vom 25.05.1998 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 c Gebietsänderungsvertrag

vom 01.01.2010 zum 31.12.2013 außer Kraft getreten. Wetterzeube, den 24.2.2014





Jacob Bürgermeister

Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wetterzeube

Klassifizierung der Straße	1			
Massinzierung der Ottaber	ggf.	Anlieger-	Haupterschließungs-	Hauptverkehrs-
Verkehrsanlage	Abschnitt	straße	straße	straße
Ortsteil Breitenbach				
Am Heckenborn		Χ		
Forststraße	K 2220		X	
Gasse		X		
Grüner Anger		X		
Lämmertriebe		X		
Mittelstraße		X		
Schneidemühlenberg		X		
Ortsteil Dietendorf				
Dietendorf	Ortsdurchfahrt		X	
Dietendorf		X		
Ortsteil Goßra				
An der Försterei		Χ		
Goßraer Forststraße	K 2220	^	Χ	
Schlottweher Weg	N 2220	X	^	
Zum Zeitzer Blick		X		
Zuili Zeitzei Blick		^		
Ortsteil Haynsburg				
Am Schmiedeberg		Χ		
Am Weinberg		Χ		
Burgstraße	K2225		X	
Gebind		Χ		
Legehennenanlage	K2615		X	
Ortsteil Katersdobersdorf				
Katersdobersdorf		Χ		
Ortsteil Koßweda				
Am Rauschebach	Ortsdurchfahrt K 2223		X	
Am Rauschebach		Χ		
Lehmgasse		Χ		
		X		
Ortsteil Obersiedel				
Obersiedel		Χ		
Obersieder		Λ		
Ortsteil Pötewitz				
Am Bache		Χ		
Am Floßgraben		Χ		
Buchheimer Berg		Χ		
Crossener Straße	L 193			Χ
Grundweg		Χ		
Kuchengasse		Χ		
Ortotoil Bobs				
Ortsteil Rabe		V		
Am Wolfsgraben		X X		
Anger		X		
Kiefernberg Rabaer Dorfstraße		X X		
Schneidemühlenstraße		X		
Zur Heerpauke		X		
Zui neerpauke		^		

Verkehrsanlage	ggf. Abschnitt	Anlieger- straße	Haupterschließungs- straße	Hauptverkehrs- straße
Ortsteil Rossendorf Am Sachsenberg		x		
Ortsteil Sautzschen				
Am Bornholz		Χ		
Dietendorfer Straße		X		
Elsterstraße		X		
Johannismühle		X		
Neumühle		X		
Ortsteil Schkauditz				
Dorfstraße		Χ		
Droyßiger Straße		Χ		
Schkauditzer Landstraße	L 193			X
Ortsteil Schleckweda				
Elsterweg		Χ		
Ortsteil Schlottweh				
Schlottweh		Χ		
Schneidemühle		X		
Ortsteil Trebnitz				
Birkenweg		Χ		
Buchheimer Straße		^	Χ	
Ortsteil Wetterzeube Am Berge		Х		
Am Katerholz		X		
Bahnhofsplatz		X		
Bahnhofstraße		X		
Crossener Straße	L193	Λ		X
Hauptstraße	K 2223		Χ	•
Kalkstraße		Χ		
Kiefernweg		Χ		
Mühlendamm		Χ		
Raseweg		Χ		
Schulstraße		Χ		
Siedlerstraße		Χ		
Weinberg		Χ		
Weißenborner Straße	K 2223	V	Χ	
Weißenborner Straße	1 100	X		V
Zeitzer Landstraße Zeitzer Straße	L 193 L193			X X
ZUILLEI OHADE	L 130			^

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

"Mitmachen statt meckern"

Was wünschen sich die Sachsen-Anhalter in ihrem Ort? Wo kann gemeinsam etwas bewegt werden. Wo wäre ein Arbeitseinsatz notwendig? MDR SACHSEN-ANHALT HEUTE interessiert sich für all das, was die Bürger bewegt. Dafür kommen sie zu uns. Reporter Michael Wasian war mit "Mitmachen statt meckern" zweimal in Wetterzeube zu Gast. Das Projekt "barrierefreier Zugang für die Grundschule" sollte abgeschlossen werden und ist fast fertig.



Doch viele Bürger stellen sich die Frage, warum gerade jetzt, wo doch unsere Grundschule geschlossen werden soll. Hier ein paar Fakten: Seit mehreren Jahren hat die Gemeinde Wetterzeube auf eine Entscheidung zur Umsetzung des Abwasserkonzeptes - kommt eine zentrale Kläranlage oder muss jeder Grundstücksbesitzer eine vollbiologische Kläranlage bauen - warten müssen. Da sich die alte Kläranlage direkt unter dem Treppenaufgang befand, musste in beiden Fällen der gesamte Bereich bis zur Schuleingangstür aufgerissen werden. Um ein evtl. nochmaliges Aufreißen des Schulhofes zu vermeiden, entschied der Gemeinderat, mit dem Bau des barrierefreien Zuganges zu warten. Im vergangenen Jahr kam dann die Auflassung, dass der OT Wetterzeube dezentrale Kläranlagen bauen muss. Eigentlich hätte die Gemeinde bis Ende 2013 die Kleinkläranlagen bauen müssen, aber Vermessungsarbeiten, Ausschreibung, Vergabe durch den Gemeinderat und nicht zuletzt hatte die Gemeinde keinen beschlossenen Haushalt, deshalb kam es zu

Verzögerungen im Bauablauf. Nun im Frühjahr 2014 konnte endlich begonnen werden und im März wurden durch die Gemeinde insgesamt 4 Kleinkläranlagen (Baufirma Schlag) neu gebaut. So wurden die Anlagen am "Fröhnerhaus" in der Schulstraße 9 und eine gemeinsame KKA für die Kita und die Grundschule realisiert sowie in Betrieb genommen. Die Baumaßnahme kann auch nicht erst z. B. in den Sommerferien erfolgen, da die Gemeinde von der vom BLK die Auflage erhalten hat, im 1. Quartal die Baumaßnahme durchzuführen.

Die Baufirma Schlag hat jedoch versucht, für die Schulkinder den Lärm und andere Belästigungen so gering wie möglich zu halten, dafür möchte sich die Gemeinde bei

den Mitarbeitern der o. g. Firma ausdrücklich bedanken. Das Bedürfnis der weiteren Nutzuna der GS Wetterzeube für die Hortbetreuung ist da, evtl. auch noch eine Nutzungserweiterung für die Kita Wetterzeube für die Umsetzung des Konzepts "Bildung elementar". Angedacht ist auch, ein "Kinder-Eltern-Zentrum" einzurichten. Der bestehende Mietvertrag mit der Vgem. wird auf alle Fälle bis zum Jahresende weiterhin bestehen bleiben.



Egal wie das Objekt der Grundschule weitergenutzt wird, ein barrierefreier/behindertengerechter Zugang ist immer sinnvoll! Die Kosten für eine neue Treppenanlage wären auch wesentlich teurer gewesen. All diese Gründe sprachen dafür, diese Baumaßnahme jetzt durchzuführen. Um Kosten zu sparen verzichteten wir auch auf Planungsbüros und Fremdvergabe der Bauleistungen, sondern wir realisierten dieses Projekt in Eigenregie. Fachliche Hinweise von Frau Melzer und Technikeinsatz der Firma Schlag halfen uns aber sehr. Fleißige Helfer unserer Gemeinde, Gemeindehandwerker, Kräfte aus dem 2. Arbeitsmarkt, Firma Tretner mit Technik, Firma Dirk Jacob mit der Schneidemaschine, Heiko Nolde mit Krantechnik, aber natürlich waren auch die fleißigen Frauen Steffi Delitzscher, Elfrun Wagenbreth und Christiane Hansen mit im Boot, die die Versorgung übernahmen. Zusammen mit dem MDR-Team kamen wir an beiden Freitagen gut voran.

Bedanken möchten wir uns auch bei der Firma Remde, die uns beim Betonpflaster preislich entgegen kamen sowie beim Baustoffhandel Ulli Böttger, der kostenlos Sand für die Baumaßnahme zur Verfügung stellte

Liebe Einwohner, Sie sehen also, der Erfolg hat viele Helfer und viele Namen. Falls wir aber jemand nicht erwähnt haben, so noch einmal Dank an alle die bisher halfen und bei der Umgestaltung des Schulhofes noch helfen werden.

Ihr Bürgermeister Frank Jacob

Veranstaltungskalender

Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
30.04.2014	Maibaumsetzen	ab 19:00 Uhr	Grüner Anger Breitenbach	FFW & Traditionsverein Breitenbach e. V. Frau Moder Tel. 034425 27164
01.05.2014	10 Jahre An- und Abradeln der Weinroute an der Weißen Elster	Radtour mit Highlights	Zeitz - Trebnitz	VerbGem Droyßiger - Zeitzer Forst Herr Huhnstock Tel. 034425 414-25
03.05.2014	80-Jahr-Feier Ortsfeuerwehr Wetterzeube	ab 10:00 Uhr großer Umzug der Feuerwehren	Ortsfeuerwehr Wetterzeube	Feuerwehrverein Wetterzeube e. V. Herr Frank Tretner Tel. 036693 21403
15.05.2014	Frühlingsfest	Gemütliches Beisammensein	Dorfgemeinschafts- haus	Freizeitverein "Die Elstertaler" e. V. Frau Hellfritzsch Tel. 036693 43020
17.05.2014	Maibaumsetzen	ab 15:00 Uhr	Oberdorf, Abzweig Radweg in Dietendorf	Dietendorfer e. V. Herr Ahnert Tel. 036693 22549
31.05.2014	Maibaumsetzen	ab 15:00 Uhr	Burghof Haynsburg	Feuerwehrverein Haynsburg e. V. Herr Jürgen Graul Tel. 034425 21192
07.06.2014	Pfingsten	ab 06:00 Uhr Weckruf durch alle Ortsteile	Festplatz Wetterzeube	Schalmeienkapelle Wetterzeube Frau Ines Schellenberg Tel. 036693 21521
	Pfingstbaumsetzen	ab 15:00 Uhr Platzkonzert zum Pfingstbaumsetzen	Festplatz Wetterzeube	Gemeinde Wetterzeube Frau Hansen Tel. 036693 22225

Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
14.06.2014	Turnier Alte Herren	ab 14:00 Uhr	Sportplatz Breitenbach	VSG Breitenbach Herr Thomas Bauer Tel. 034425 21052
15.06.2014	Turnier E-Jugend	ab 10:00 Uhr	Sportplatz Breitenbach	VSG Breitenbach Herr Thomas Bauer Tel. 034425 21052
21.06.2014	Sonnenwendlauf	ab 18:00 Uhr	Start am Sportplatz Breitenbach	VSG Breitenbach Herr Thomas Bauer Tel. 034425 21052
21.06.2014	860 Jahre Raba	Sommerfest und 860-Jahr-Feier OT Raba		Frau Röhming
28.06.2014	Vereinsfest SV Wetterzeube	10:00 Uhr - 22:00 Uhr	Sportplatz des SV Wetterzeube	SV Wetterzeube Herr Dirk Jacob Tel. 0172 5611627 Frau Silke Lejsek Tel. 0174 7763639
05.07.2014	Indianerfest	ab 15:00 Uhr	Spielplatz Breitenbach	FFW & Traditionsverein Breitenbach e. V. Frau Moder Tel. 034425 27164
19.07.2014	Tag der offenen Tür FW Haynsburg	ab 12:00 Uhr	FF Gerätehaus OT Goßra	Feuerwehrverein Haynsburg e. V. Herr Graul Tel. 034425 21192
07.08.2014	Buchlesung	Buchlesung zum Todestag A.O. Schwede ab 16:00 Uhr	Haynsburg Sidoniusturm	Heimatverein Haynsburg e.V. Herr Menz Tel. 0177 3305974 E-Mail:heimatverein- haynsburg@web.de
22./ 23.08.2014	Dorffest		Schkauditz Festwiese	Schkauditzer Heimat- und Kirchenverein e. V. Frau I. Dittmann Tel. 034425 27427
06.09.2014	8.Schalmeienfest	ab 15:00 Uhr	Festplatz Wetterzeube	Schalmeienkapelle Wetterzeube Frau Ines Schellenberg Tel. 036693 21521
14.09.2014	Tag des offenen Denkmals	10:00 Uhr 12:00 Uhr 14:00 Uhr kostenlose Führungen auf der Haynsburg	Haynsburg Innenhof	Heimatverein Haynsburg e. V. Herr Menz Tel. 0177 3305974 E-Mail: heimatverein-haynsburg@web.de
13.09.2014	13. Beeren- und Straußenfest	ab 10:00 Uhr	Trebnitz	Trebnitzer Beeren- und Straußenhof Fam. Fischer Tel. 036693 22709 E-Mail: erdbeerpflanzen @straussenhof-fischer.de
28.09.2014	Herbstwanderung	geführte Wanderung in und um Haynsburg	Haynsburg Innenhof	Heimatverein Haynsburg e. V. Herr Menz Tel. 0177 3305974 E-Mail:heimatverein-haynsburg@web.de

Datum	Event	Kurze Beschreibung	Ort	Ansprechpartner
03.10.2014	10 Jahre An- und Abradeln der Weinroute an der Weißen Elster	Radtour mit Highlights	Zeitz - Trebnitz	VerbGem Droyßiger - Zeitzer Forst Herr Huhnstock Tel. 034425 414-25
27.09.2014	Herbstfeuer	Herbstfeuer mit Umzug ab 18:00 Uhr	Haynsburg Freidenkerfriedhof	Heimatverein Haynsburg e. V. Herr Menz Tel. 0177 3305974 E-Mail:heimatverein-haynsburg@web.de
17.10.2014	Herbstfeuer	Festwiese am Staubecken ab 18:00 Uhr	Dietendorf	Dietendorfer e. V. Herr Ahnert Tel. 036693 22549
28.11.2014	Weihnachtsmarkt	ab 15:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube	Gemeinde Wetterzeube Frau Hansen Tel. 036693 22225
11.12.2014	Weihnachtsfeier	gemütliches Beisammensein	Dorfgemeinschaftshaus Wetterzeube	Freizeitverein "Die Elstertaler" e. V. Frau Hellfritzsch Tel.036693 43020
20.12.2014	Weihnachtsgottesdienst	ab 17:00 Uhr	Kirche Schkauditz	Schkauditzer Heimat- und Kirchenverein e. V. Frau I. Dittmann Tel. 034425 27427

Nachruf

Der Heimatverein Haynsburg e. V. trauert um Frau

Mannehilde Meyer

Als Gründungsmitglied unseres Heimatvereines und langjähriges Vorstandsmitglied erwarb sie sich bleibende Verdienste. Einsatzbereitschaft und Gewissenhaftigkeit Zeichneten ihr ehrenamtliches Handel aus, bis es ihre Gesundheit nicht mehr erlaubte sich aktiv einzubringen.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Der Heimatverein Haynsburg e. V. wird ihr Andenken in Ehren halten.

Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit



Gemeinde Gutenborn OT Bergisdorf

Herrn Alfred Weber	am 11.05.	zum 92. Geburtstag
OT Droßdorf		
Frau Erika Vofrei	am 27.04.	zum 72. Geburtstag
Frau Jutta Jahn	am 06.05.	zum 83. Geburtstag

Herrn Helmut Patzelt	am 11.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Wolfgang Glasneck	am 18.05.	zum 75. Geburtstag
OT Giebelroth		
Frau Irmgard Hartnack	am 07.05.	zum 77. Geburtstag
OT Golben		J
Frau Karin Walther	am 16.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Hedda Illing	am 26.05.	zum 72. Geburtstag
OT Großosida		
Herrn Erich Beret	am 12.05.	zum 77. Geburtstag
OT Heuckewalde		
Herrn Heinrich Schmauch	am 14.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Anneliese Nagler	am 29.05.	zum 87. Geburtstag
OT Kuhndorf		
Herrn Bernhard Vincenz	am 14.05.	zum 75. Geburtstag
OT Lonzig		
Frau Eveline Müller	am 05.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Jutta Schlenzig	am 20.05.	zum 77. Geburtstag
OT Ossig		
Frau Brigitte Benisch	am 06.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Brigitte Müller	am 14.05.	zum 79. Geburtstag
OT Rippicha		
Herrn Eberhard Fischer	am 17.05.	zum 76. Geburtstag
Herrn Werner Hörtzsch	am 17.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Helmut Diener	am 27.05.	zum 70. Geburtstag
<u>OT Röden</u>		
Herrn Helmut Guderjan	am 14.05.	zum 82. Geburtstag
OT Schellbach		
Herrn Rudolf Tauber	am 25.04.	zum 84. Geburtstag
Frau Iris Beab	am 28.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Elfriede Funke	am 29.04.	zum 84. Geburtstag
Frau Irene Freyer	am 18.05.	zum 89. Geburtstag
Frau Irmhild Weber	am 24.05.	zum 76. Geburtstag
Gemeinde Kretzschau		
OT Kretzschau		
Frau Erna Bauer	am 25.04.	zum 82. Geburtstag
Herrn Dieter Rehnert	am 26.04.	zum 78. Geburtstag
Herrn Herbert Enders	am 27.04.	zum 74. Geburtstag

Frau Hanna Derr	am 02.05.	zum 92. Geburtstag	OT Hohenkirchen		
Frau Rosemarie Bräuner	am 03.05.	zum 74. Geburtstag	Herrn Rolf Czajka	am 23.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Rudolf Ostermann	am 03.05.	zum 72. Geburtstag	Herrn Siegmar Eckert	am 25.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Harry Riemann	am 03.05.	zum 89. Geburtstag	Frau Ursula Rauschenbach	am 25.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Edeltraud Ebert	am 08.05.	zum 76. Geburtstag	OT Kleinpörthen		
Herrn Horst Koudele	am 08.05.	zum 73. Geburtstag	Herrn Wolfgang Kiontke	am 25.04.	zum 73. Geburtstag
Frau Walli Purrucker	am 12.05.	zum 84. Geburtstag	Herrn Sigmar Böttger	am 29.04.	zum 74. Geburtstag
Frau Dora Kirste	am 14.05.	zum 81. Geburtstag	Frau Helga Busse	am 04.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Edith Jackel	am 18.05.	zum 78. Geburtstag	Herrn Roland Naumann	am 07.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Vera Binneweiß	am 19.05.	zum 87. Geburtstag	OT Nedissen		_
Herrn Fritz Heinrich	am 26.05.	zum 86. Geburtstag	Frau Brigitte Bachmann	am 27.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Rosmarie Seise	am 27.05.	zum 79. Geburtstag	Herrn Hans Kresse	am 01.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Klaus Grunert	am 29.05.	zum 70. Geburtstag	OT Wittgendorf		
Herrn Rudolf Hentschel	am 29.05.	zum 82. Geburtstag	Frau Erika Junghanns	am 08.05.	zum 74. Geburtstag
OT Döschwitz	am 29.05.	Zum 62. Geburtstag	Gemeinde Wetterzeube		
Frau Annelore Palatini	am 05.05.	zum 70. Geburtstag	OT Wetterzeube		
	am 07.05.	•	Frau Margarete Preuß	am 29.04.	zum 76. Geburtstag
Herrn Horst Popko	am 07.05.	zum 73. Geburtstag	Herrn Peter Theil	am 07.05.	zum 73. Geburtstag
OT Gladitz	am 00 04	70 Cabumtatan	Herrn Artur Hold	am 26.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Carin Buschner	am 26.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Gerda Rudlaff	am 26.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Ingeburg Schulz Frau Erika Klotz	am 29.04. am 27.05.	zum 70. Geburtstag	OT Breitenbach	45.05	74.0.1.1.
	am 27.05.	zum 74. Geburtstag	Herrn Gerd Viehweg	am 15.05.	zum 74. Geburtstag
OT Grana	11 05		Frau Else Kühn	am 23.05.	zum 79. Geburtstag
Herrn Dieter Pitschel	am 11.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Karl Ulrich	am 26.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Sigrid Marter	am 13.05.	zum 75. Geburtstag	OT Dietendorf	ama 00 04	Tura 71 Cabuntatas
Herrn Gottfried Jungmann	am 17.05.	zum 73. Geburtstag	Frau Doris Hansen Frau Gerda Panzer	am 29.04.	zum 71. Geburtstag
Frau Brigitte Zwirnmann	am 24.05.	zum 75. Geburtstag	OT Goßra	am 21.05.	zum 76. Geburtstag
OT Hollsteitz	00.04	00 0 1 1 1	Frau Gitta Rohland	am 26.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Else Schulz	am 26.04.	zum 86. Geburtstag	Herrn Günter Brückner	am 08.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Karl Schulz	am 28.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Johann Dworschak	am 22.05.	zum 78. Geburtstag
Frau Elfriede Kühn	am 11.05.	zum 83. Geburtstag	OT Katersdobersdorf	am 22.00.	zum 70. Gebuitstag
Frau Maria Michalk	am 14.05.	zum 72. Geburtstag	Frau Gisela Kummer	am 02.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Maria Hörtzsch	am 20.05.	zum 88. Geburtstag	OT Koßweda	um 02.00.	zam oo. Gobartotag
Frau Lia Breuninger	am 22.05.	zum 80. Geburtstag	Herrn Reiner Kühn	am 08.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Anna Iffland	am 22.05.	zum 95. Geburtstag	Frau Karin Kühn	am 11.05.	zum 70. Geburtstag
OT Kleinosida	40.05	74.0.1	OT Rossendorf		
Frau Gudrun Lukasek	am 18.05.	zum 74. Geburtstag	Herrn Dietmar Böhme	am 25.04.	zum 70. Geburtstag
OT Mannsdorf			OT Obersiedel		
Herrn Klaus Just	am 25.04.	zum 74. Geburtstag	Herrn Dr. Jürgen Hering	am 27.04.	zum 77. Geburtstag
OT Näthern			OT Pötewitz		· ·
Herrn Helmuth Abendroth	am 28.04.	zum 84. Geburtstag	Frau Ursula Hellfritzsch	am 25.04.	zum 77. Geburtstag
Herrn Jürgen Heßler	am 11.05.	zum 71. Geburtstag	Frau Helga Schramm	am 14.05.	zum 71. Geburtstag
OT Salsitz			OT Raba		_
Herrn Adolf Findeis	am 26.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Rosemarie Benkwitz	am 22.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Heinz Schmalz	am 02.05.	zum 75. Geburtstag	OT Schkauditz		
Herrn Gerd Husemann	am 21.05.	zum 71. Geburtstag	Frau Elfrieda Nolde	am 26.04.	zum 92. Geburtstag
Gemeinde Schnaudertal			Herrn Heinz Jenke	am 09.05.	zum 71. Geburtstag
OT Bröckau			OT Schlottweh		
Frau Ursula Seyfarth	am 16.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Gertraud Hofmann	am 09.05.	zum 96. Geburtstag
Anzoigo					

Anzeige